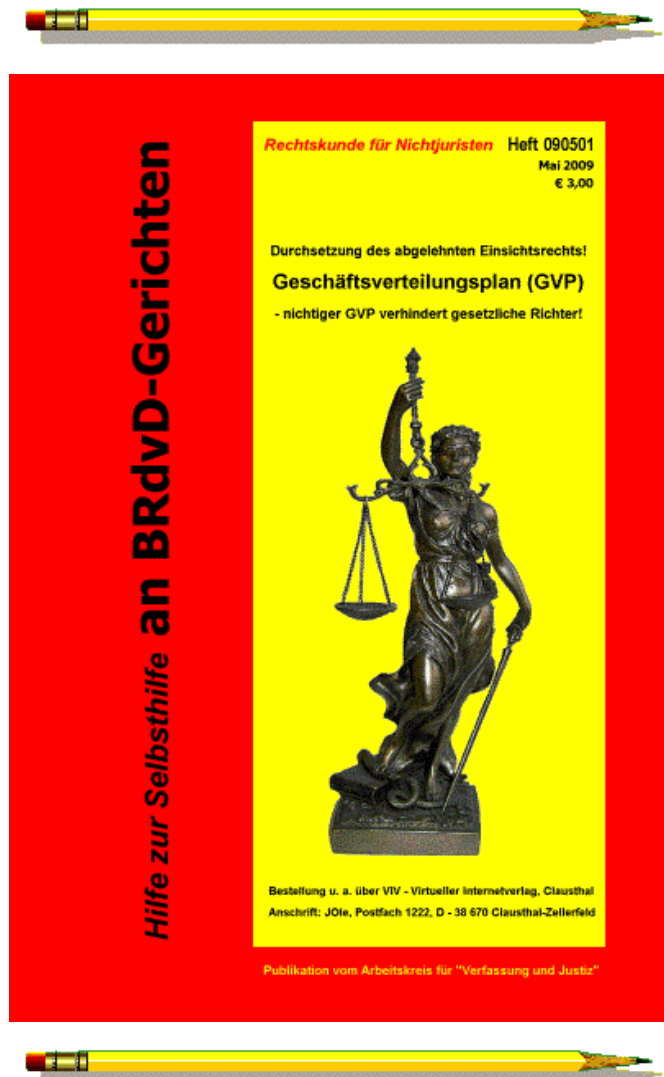


05.02.2010 - letzte Änderung und [Home](#)

Lehrheft Nr. 090501



#### A. Wiederkehrende Einleitung und Allgemeine Hinweise

Mit dem vorliegenden Lehrbrief für eine Hilfe zur Selbsthilfe vor Gerichten in der Bundesrepublik Deutschland wird ein latenter Bedarf bedient. Die Bearbeitung richtet sich nach der derzeitigen Notlage von Rechtbegehrenden in der Bundesrepublik des nur vorgeblich wiedervereinigten und nur angeblich souveränen Deutschlands.. als tatsächliches Besatzungs-konstrukt in der Organisationsform der Modalität einer Fremdherrschaft (OMF - BRdvd) seit dem 03.10.1990. Nichtjuristen werden solche durch beruflich zugelassene Juristen nicht und niemals erhalten. Eine massive Geschichtsfälschung wird insbesondere für eine Rechtsprechung gegen das Deutsche Volk eingesetzt. Rechtsbeugung, Strafvereitelung, Parteiverrat, Prozessbetrug und sonstiger Amtsmissbrauch durch BRdvd - Juristen, - Politiker und - Behördenleiter werden nicht mehr rechtsstaatskonform geahndet.

Unabhängige, nur dem Gesetz unterworfen, gesetzliche Richter nach dem Art. 101 Grundgesetz kann es in der Bundesrepublik aufgrund ihrer Bestellung, Kontrolle und Führung durch die Exekutive gar nicht geben. Gegen die Verweigerung von fairen Verfahren und rechtlichem Gehör ist kein Nichtjurist gefeit. Wer vor den Scheinrichtern der BRdvd seinen Rechtsanspruch verlieren soll, hat keine Chance. Dazu wurden nicht nur zahllose spezielle Gesetze der Juristenlobby durch Wahlbetrüger und Wahlfälscher nur scheinbar rechtlich korrekt erlassen. Für fast jedes noch so eindeutige, schriftlich niedergelegte Gesetz existieren auch immer dagegen stehende Rechtsauslegungen selbst von kleinsten ungebildeten und ungehobelten Amts- oder Landgerichtsscheinrichtern.

Im Übrigen basiert die Abart einer bundesrepublikanischen Justizgewährung grundsätzlich auf dem Missbrauch und der Verwässerung der Sprache, wenn es gegen Bürger und Nichtjuristen geht. Selbst den Unterschied zwischen einer Verfassung und dem Grundgesetz als nackte Besatzungswillkür verstehen die auf Besatzungsrecht eingeschworenen bundes-republikanischen Juristen nicht, weil sie sonst im eigenen deutschen Vaterland als Deutsches Reich gar nicht arbeiten dürften. Und das noch über 60 Jahre nach dem Waffenstillstand ohne Friedensvertrag für das Deutsche Reich als tatsächliches Deutschland.

Das BRdvd-Gesetz ist somit reines aufgezwungenes Besatzungsrecht, was immer da vom tatsächlichen deutschen Recht bereinigt wurde, wo es den Siegermächten für einen Verstoß u.a. gegen die Haager Landkriegsordnung zum Schutze ihrer Kollaborateure angebracht war.

Zusätzlich zu den gegen Rechtbegehrende immer zu nutzenden Rechtsmissbrauchsgesetzen der BRdvd wie z. B. § 189 ZPO (Heilung

von **Zustellungsmängeln**) versperrt auch ein umfassender Anwaltszwang wirksam jede Rechtsmittelinstanz. Damit ist die Wegnahme der Postulationsfähigkeit und Entmündigung jederzeit gesichert. Und beruflich zugelassene Rechtsanwälte sitzen mit den Scheinrichtern und Staatsanwälten schlicht und einfach auf der selben Seite. Sie haben sich verschworen, das willkürliche und chaotische Rechtssystem der OMF-BRDvD nicht in Frage zu stellen und nicht anzugreifen. Sie verweigern deshalb jeglichen Vortrag in der Art und Weise, wie ihn der Rechtbegehrende nun selbst liefern muss.

Ein Deutscher wird zwar in der Bundesrepublik sein Recht nicht verlässlich durchsetzen können, aber er kann dann in einem zukünftigen deutschen Rechtsstaat beweisen, dass ihm Unrecht durch die BRDvD-Organen angetan wurde. Damit kann dann eine Organisation zur Durchsetzung von Schadensersatz- und Wiedergutmachungsansprüchen schon etwas anfangen.

Die in den Lehrbriefen vorgestellten Rechtstatsachen werden aus den Datensammlungen und Arbeitsergebnissen u. a. der JOle Justiz-Opfer-Initiative Clausthal, des Arbeitskreises "Verfassung und Justiz" der Runden Tische in Deutschland, der Erfassungsstelle für BRDvD-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch in Clausthal, der Interim-Oberreichsanwaltschaft und dem Internet nach Quellenprüfung zusammengestellt. Ausführlicher wird in speziellen Lehrheften auf Einzelthemen abgehoben, s. Inhaltsverzeichnis.

## B. Die Folgen des Fehlens gesetzlicher Richter in der OMF-BRDvD und in Deutschland

Ein freiheitlich demokratischer Rechtsstaat ist ein Staat, in dem es nicht nur ein Staatsvolk mit der Staatsangehörigkeit zu diesem Staat, ein eigenes Staatsgebiet und eine durch das Staatsvolk in freier Selbstbestimmung und geheimer Wahl angenommene Verfassung mit dem Einbezug einer freiheitlich demokratischen Grundordnung (FDGO) gibt. Der Rechtsstaat muss auch den unabhängigen, neutralen gesetzlichen Richter, das rechtliche Gehör und faire Gerichtsverfahren garantieren.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Camouflage eines Rechtsstaates in allen sechs Erfordernissen das genaue Gegenteil davon. Besonders fürchterlich für die deutschen und scheindeutschen Einwohner auf dem von der Bundesrepublik besetzten deutschen Reichsgebiet ist die grundsätzliche Verweigerung des gesetzlichen Richters; denn dadurch wird seit dem Beginn der Besetzung des Deutschen Reichs nur nichtiges und niemals rechtskräftiges Besatzungsrecht verkündet und durchgesetzt.

Bundesrepublikanische Juristen und Scheinrichter haben über Generationen hinweg vorgetäuscht, dass in der OMF-BRDvD eine rechtsstaatskonforme Justizgewährung gegeben ist. Erst die immer wieder vorkommenden unglaublichen Fehlleistungen der BRDvD-(Un)Rechtsprechung, bei der Urkundenfälschungen, Rechtsbeugung, Prozessbetrug und Verfolgung Unschuldiger mit einer Scheinrechtsprechung die Regel geworden ist, hat zur Erkenntnis verholfen, dass Deutsche nur noch durch Nichtjuristen kurz vor der entgeltlichen Vernichtung des Deutschen Volkes als Nation erfahren können, was ihnen an Rechten nach dem verlorenen II. Weltkrieg geblieben ist.

Rechtsanwälte, Notare, Staatsrechtler, Lehrer, andere geschützte Berufe und beamtete Juristen können in der Bundesrepublik nur ihren Beruf ausüben, wenn sie sich dem Besatzungsrecht im Widerspruch zur Haager Landkriegsordnung verschworen haben.

Die Medien werden durch die politischen Parteien und Justitiare kontrolliert und verfälschen regelmäßig die deutsche Geschichte, damit sie noch eine Weile davon profitieren können. Ein Beispiel, das zeigt, dass sie dabei nicht einmal mehr bemerken, dass sie mit ihren Veröffentlichungen der OMF-BRDvD selbst den Spiegel vorhalten:

**„Einen Unrechtsstaat DDR hat es für mich nicht gegeben, ohne Wenn und Aber.“**  
 Thüringens Linke-Landeschef **Knut Karschewsky** in der „Thüringischen Landeszeitung“ vom 27. Februar

**DIE FAKTEN**  
 Die DDR war nach ihrem eigenen Verständnis ein „sozialistischer Rechtsstaat“. In der Praxis bedeutete dies die weitgehende Abhängigkeit der Justiz von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED), deren bestimmende Rolle in der DDR-Verfassung festgeschrieben wurde. Die SED-Führung hatte direkten Durchgriff auf die Gesetzgebung, auch auf die Strafgesetzgebung. Ein unabhängiges Verfassungsgericht existierte nicht. Allerdings gab es in der DDR auch rechtliche Regelungen, die denen des Rechtsstaats Bundesrepublik Deutschland ähnlich waren, das Zivilgesetzbuch etwa. Die unpolitischen Teile des Strafgesetzbuchs der DDR ähnelten ebenfalls denen des anderen deutschen Staats. Weil dies so war, wurden auch nicht alle in der DDR gefällten Urteile im Zuge der Wiedervereinigung aufgehoben.

**DER TEST**  
 Die Unabhängigkeit der Justiz, grundlegendes Kennzeichen eines Rechtsstaats, war in der DDR nicht gegeben. Das wirkte sich besonders dramatisch durch den Einsatz der Justiz als

politisches Kampfinstrument aus. Politische Gegner wurden mit Hilfe des Strafrechts verfolgt. Berühmt sind vor allem die Terrorurteile der fünfziger Jahre gegen Andersdenkende. Doch auch nach Unterzeichnung der KSZE-Schlussakte durch die DDR wurde die Justiz noch systematisch zur Bekämpfung von Regimekritikern eingesetzt. Richter und Staatsanwälte waren größtenteils SED-Mitglieder. Die Möglichkeiten von Rechtsanwälten waren extrem eingeschränkt. Die Republikflucht galt als Straftatbestand, Todesstreifen und Schießbefehl sollten sie verhindern. Ein besonders perfides Beispiel von Polit-Justiz war die Verfolgung und Verurteilung von DDR-Bürgern mit dem Ziel, sie später gegen die Zahlung von West-Mark freizulassen. Nach 1990 wurde ein SED-Unrechtsbereinigungsgesetz verabschiedet, dessen wesentlichen Teil das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz bildet.

**DAS FAZIT**  
 Zwar ist der Begriff Unrechtsstaat nicht exakt definiert. Dennoch verharmlost der Linkspolitiker die unrechtmäßigen Zustände in der DDR.

18 DER SPIEGEL 10/2009

Deshalb begraben wir heute mit fundierten Belegen einmal gemeinsam die Fiktion, dass es in der Bundesrepublik des nur angeblich wiedervereinigten und garantiert nicht souveränen Deutschlands gesetzliche Richter gibt, die nach dem Prinzip der Gewaltentrennung wirklich unabhängig von der Exekutive sind. Aufmerksame Zentralkurierleser haben es schon mitbekommen, dass es solche in der Bundesrepublik schon deshalb nicht gibt, weil

1. bundesrepublikanische Richter durch die Justizminister ausgewählt, bestellt und gesteuert werden. Das ist aber nur ein Grund für den Nachweis, dass es in der Bundesrepublik niemals gesetzliche Richter gegeben hat oder geben kann.

Der wesentliche und planmäßige Entzug des gesetzlichen Richters geschieht seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland

→ (OMF-BRD vor dem 29.09.1990 und OMF-BRDvD ab dem 03.10.1990)

nach tatsächlich immer der gleichen verwerflichen Art und Weise zusätzlich durch

2. Verweigerung von rechtskonformen Geschäftsverteilungsplänen
3. Fälschung der Eingangsbestätigung für Gerichtspost
4. Verweigerung des gesetzlichen Gerichtsstandes
5. Aushebelung der Gesetze zur Ablehnung befangener Richter
6. Entzug des gesetzlichen Richters durch Anwaltszwang
7. Entzug des gesetzlichen Richters durch Rechtsmissbrauch
8. Entzug des gesetzlichen Richters durch Vorlageverweigerung
9. Missbrauch des Richterprivilegs
10. Willkürlichen Entzug der Geschäfts- und Prozessfähigkeit
11. Versagen der Richterdienstaufsicht durch unwillige Politiker und Gerichtspräsidenten
12. Ausnahmegerichtsbarkeit für Richter und Anwälte, Notare und Steuerberater
13. Femegerichte mit öffentlich unbekannter Besetzung und Vorverurteilung!
14. **Grundsätzliche Verweigerung eines Rechtsweges**

Bevor ausführlicher in insgesamt 14 dazu gehörenden Lehrbriefausgaben mit begleitenden Prozessformularentwürfen für Gerichtsverfahren zu den einzelnen Methoden der bundesrepublikanischen Besatzerjustiz bei der grundsätzlichen Verweigerung des gesetzlichen Richters in der BRDvD nach dem Grundgesetz eingegangen wird, ist zuerst zu klären, was das grundsätzliche Fehlen solcher gesetzlicher Richter tatsächlich für ein aufgezwungenes Besatzungsrechtssystem bedeutet.

Die bundesrepublikanische Rechtsprechung ist inzwischen durch die ca. 25.000 ständigen scheingesetzlichen Richter dermaßen durcheinander gebracht, dass man mühelos immer auch für jeden Rechtsvortrag die entsprechende scheingerichtliche Entscheidung findet.

Es ist deshalb eine besondere klammheimliche Freude eines durch eine schon 17 Jahre andauernde richterliche Grundbuchfälschung am AG CLZ (Az. 4 C 370/02) Geschädigten, wenn er in Kommentaren zur Gesetzgebung und Rechtsprechung nun das Folgende liest:

**Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZZP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheidung vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.**

Was bedeutet also nun das Fehlen gesetzlicher Richter für die angeblich doch zu beachtende höchstrichterliche Rechtsprechung in der Bundesrepublik Deutschland? Eine Katastrophe!

Das grundsätzliche Fehlen gesetzlicher Richter heißt nämlich nichts anderes, als dass in der Bundesrepublik nicht einmal eine erste Instanz von BRDvD-Gerichten beendet werden konnte oder kann. Das wissen auch alle bundesrepublikanischen Juristen und dennoch jagen sie Rechtbegehrende immer noch mit irreführenden und gelogenen Rechtsmittelbelehrungen durch kostspielige Rechtsmittelinstanzen, in denen sie durch den Anwaltszwang vollständig entmündigt Hab und Gut riskieren.

Sieht man einmal davon ab, dass bundesrepublikanische Juristen und Staatsrechtler prinzipiell nicht zwischen Verfassung und Grundgesetz, Staat und Besatzungsherrschaft, Staatsangehörigkeit "Deutsch" und "Deutsches Reich" sowie allen sonstigen Brüchen zwischen deutschem Recht und bundesrepublikanischem Besatzungsrecht unterscheiden wollen, um das Deutsche Volk weiterhin zu ihrem Nutzen für die UN- und EU-Mitglieder zu versklaven, so reichen doch diese ersten Erläuterungen aus, um dem Lug und Trug vorgeblich gesetzlicher Richter in der Bundesrepublik den Garaus zu machen.

Das heißt aber auch, dass jeder durch die bundesrepublikanische Justiz oder Behörden Geschädigte tatsächlich niemals aufgrund rechtskräftiger Entscheidungen verfolgt worden ist. Er hat schon aufgrund des Stillstandes der Rechtspflege im Deutschen Reich einen unverjährenen Wiedergutmachungsanspruch gegen seine Peiniger persönlich. § 245 Reichszivilprozessordnung lautet nämlich, Zitat Anfang:

**Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.**

Zitat Ende!

Die Bundesrepublik Deutschland als aus Verwaltungseinheiten in den Besatzungszonen zusammengefasstes Besatzungskonstrukt hat diesen Paragraphen zwar in § 245 BRD-ZPO wortwörtlich übernommen, war aber am II. Weltkrieg mangels Existenz noch gar nicht beteiligt. Es sind die Reichsgerichte, denen durch die Schaffung der Bundesrepublik weiterhin immer noch das Tätigwerden versperrt werden sollte.

Bundesrepublikanische Gerichte und Strukturen waren nach dem Waffenstillstand angeblich selbst nach gerichtlichen Entscheidungen nur treuhänderisch für das Deutsche Reich tätig, s. z. B. OLG Hamburg vom 07.12.1948 (MDR 1947, S. 223 ff.)

Die alliierten Besatzer haben also auf deutschem Reichsgebiet ihre Marionetten eingesetzt, die ihnen dann als angebliche Treuhänder für

das Deutsche Reich durch scheingerichtliche Entscheidungen in tatsächlicher nichtiger Selbstkontrahierung die fortwährende Ausplünderung und schleichende Vernichtung Deutschlands durch Besatzungsrecht zugestanden haben. Und es machen die bundesrepublikanischen, nicht gesetzlichen Scheinrichter als Schwarz-, Lila- und Rotkittel im Rechtsstaatsgarten des Deutschen Reichs immer noch so, bis sie endlich durch das ganze tatsächlich nur Deutsche Volk zur Rechenschaft gezogen werden können.

Die effektivste Methode der bundesrepublikanischen Juristen an OMF-BRdVd-Gerichten zur Verweigerung des gesetzlichen Richters ist es, die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zur Verteilung der "Geschäfte" einfach zu ignorieren. Viele Rechtsanwälte haben nicht einmal die einschlägigen Kommentare zum GVG vorliegen, weil sie es gar nicht wagen dürfen, die Geschäftsverteilungspläne eines Gerichtes auseinander zu nehmen, um durch deren Nichtigkeit auch nachzuweisen, dass es an einem solchen Gericht auch deshalb keine gesetzlichen Richter gibt oder jemals gegeben hat. Im Bewusstsein, dass man bundesrepublikanischen Scheinrichtern zu ihrer fehlenden Legitimation als gesetzlicher Richter vortragen kann, was man will, ohne rechtliches Gehör zu finden, ist es vorteilhaft, auch die Geschäftsverteilungspläne der BRdVd-Gerichte als nichtig aktenkundig zu machen.

## C. Verweigerung von rechtskonformen Geschäftsverteilungsplänen (GVP)

### C.1. Grundsätzliches zur Geschäftsverteilung an BRdVd-Gerichten

Das BRdVd-Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), ist aus dem GVG des Deutschen Reichs, aber ohne den § 15 R-GVG völkerrechtswidrig und bezeichnend für das Besatzungsrecht verändert, abgeschrieben.

§ 15 R-GVG lautet, Zitat Anfang:

Die Gerichte sind Staatsgerichte.

Zitat Ende!

Zu § 15 BRdVd-GVG heißt es seit Gründung der Bundesrepublik, Zitat Anfang:

(weggefallen)

Zitat Ende!

Auch daraus lässt sich unmittelbar erkennen, dass die Rechtsprechung der Bundesrepublik bei deren gewaltsamer Gründung durch die Siegermächte keine staatliche sein sollte und auch niemals war.

Aber auch das BRdVd-GVG schreibt den bundesrepublikanischen Gerichten ausdrücklich die Erstellung und den Umgang mit Geschäftsverteilungsplänen (GVP) vor. Nach KISSEL, 5. Auflage 2008, GVG § 21 e, Absatz 9, ist der GVP in der vom Präsidenten oder dem aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle zur Einsichtnahme auszulegen. Nur ein rechtskonformer Geschäftsverteilungsplan kann überhaupt gesetzliche Richter bestimmen. Diese Bedingung ist zwingend.

Wie aber in der deutschen Rechtsprechung der permanenten Umgehung klarer Gesetzesgrundlagen durch juristische Knochenerweichung mit unsinnigen Ausnahmebegründungen soll ein Fehler in der Geschäftsverteilung nicht die Unwirksamkeit der gesamten Geschäftsverteilung zur Folge haben, sondern nur hinsichtlich des Richters, der zum Nachteil einer Prozesspartei nicht ordnungsgemäß als "gesetzlicher" bestimmt wird, KISSEL, 5. Auflage, GVG § 21 e, Rn 120?

Zur Verhinderung von Besetzungsrügen werden die Geschäftsverteilungspläne an den Gerichten bis hin zu den Bundesgerichten weitgehend unter Verschluss vorrangig durch die Gerichtspräsidenten selbst gehalten. Eine Auslegung zur ungehinderten und repressionsfreien Einsicht wird weitgehend und zunehmend versagt. Nachfrager werden in unglaublich rüder Art und Weise durch Richter und Justizpersonal von der Einsichtnahme abgehalten. Nur mit umfangreicher Rechtskenntnis können Einzelne noch die Einsichtnahme in die GVP erzwingen

→ falls solche überhaupt noch nach dem GVG erstellt an BRdVd-Gerichten vorliegen!

. Spruchkörperinterne Geschäftsverteilungen sind so gut wie überhaupt nicht mehr vorhanden.

Der Grund dafür liegt darin, dass zahlreiche, durch die Justiz-Opfer-Bürgerinitiativen überprüfte GVP nicht gesetzeskonform eine sachgerechte Geschäftsverteilung und ordnungsgemäße Besetzung der Richterbank durch das unter massiver Beeinflussung des politisch bestimmten Gerichtspräsidenten stehende Präsidium ergeben.

**Damit wird die gesetzwidrige, verbotene Manipulation der Richterauswahl offen gehalten.**

Außerdem wird die Prüfung des Amtshaftungsanspruches nach § 839 Abs. 1 BGB, Art 34 GG (BGH DRiZ 1978, 183 = DVBl. 1978, 703) möglichst erschwert, welcher sich bei bewusster Verletzung der gesetzeskonformen Geschäftsverteilung ergibt.

Stellvertretend für diese bösen Absichten zur Beschränkung und Verweigerung der ungehinderten und druckfreien Einsicht in Geschäftsverteilungspläne und spruchkörperinterne Geschäftsverteilungen werden zunächst Vorkommnisse aus dem Gerichtsbezirk Braunschweig vorgetragen und mit Urkundsbeweisen belegt.

Die Geschäftsverteilungspläne des LG Braunschweig sind seit Jahren gesetzwidrig. Eine Beschränkung auf den GVP für das Jahr 2003

ist deshalb angebracht, um die an vielen deutschen Gerichten praktizierte Manipulation mit gezielter Richterauswahl nachzuweisen.

Der GVP lässt die ausreichende Bestimmtheit der namentlich bezeichneten Vertretung vermissen.

Er verwendet ein dem Datenschutz unterliegendes Kriterium "umgekehrte Reihenfolge des Dienstalters", dass der Öffentlichkeit keine Identifizierbarkeit und Überprüfung gestattet, wodurch am Landgericht Braunschweig keine gesetzlichen Richter benannt werden. Nach GVG § 21 f, Abs. 2, Satz 2, ist zwar das Kriterium „dienstälteste“, bzw. „lebensälteste“ in einer Vertretungsregel erlaubt, wodurch auch „umgekehrte Reihenfolge des Dienstalters“ als weiteres den Durchschnittsbürger verwirrendes Versteckspiel wohl hingenommen werden muss, aber es fehlt gegenüber der Öffentlichkeit dennoch am Bestimmtheitsgrundsatz nach KISSEL, GVG § 21 e, Rn 95, denn das Dienstaltes eines Richters unterliegt dem Datenschutz und ist der Öffentlichkeit nicht ungehindert zugänglich. Nach KISSEL, GVG, 5. Auflage, Rn 75, haben die zur Ablehnung von Richtern berechtigten Personen einen Anspruch darauf, die Namen der zur Mitwirkung an einer konkreten Entscheidung berufenen Richter zu erfahren. Aus dem GVP des LG Braunschweig für das Jahr 2003 sind die Namen der Vertreter jedoch nicht zugänglich, der Manipulation ist nicht nur Tür und Tor geöffnet, sondern diese Möglichkeit wird auch bewusst am LG Braunschweig genutzt.

Im Hinblick auf jederzeit mögliche Änderungsbeschlüsse zum GVP bewirkt diese gesetzwidrige Unbestimmtheit eine jederzeitige, sofortige, namentlich nicht vorhersehbare und unbestimmte Vertreterverschiebung durch das Dienstaltes, welche sich mit dem Jährlichkeitsprinzip, KISSEL, a.a.O., Rn 97, nicht in Einklang bringen lässt und eine namentliche Bestimmung durch Auswertung des GVP für die Öffentlichkeit unmöglich machen soll, s. z. B. den planmäßigen Einsatz des Richters Herborg zur Verhinderung der gerichtlichen Feststellung von Urkunden-, Beschluss- und Grundbuchfälschungen durch Richter einschließlich ihm selbst als Mittäter, LG Braunschweig, Az. 4 T 415/03 (038) u.a.!

Spruchkörperinterne Geschäftsverteilungspläne konnten bisher am LG Braunschweig nicht eingesehen werden. Auf Nachfrage wurde vor Zeugen erklärt, dass es solche nicht gäbe. Zur Überprüfung der namentlich vorher bestimmten Vertreter sind solche aber unerlässlich, GVG § 21 e, Rn 75.

Die Manipulationen bei der Besetzung von Gerichten mit überhaupt nicht zuständigen Richtern ist durchgängig. In keinem einzigen Fall haben die Richter der Beschwerdeinstanz den kriminellen, vorsätzlich handelnden Tatrichter als nicht gesetzlich erkennen können. Das ist so genannte "rechtsstaatskonforme" Justizgewährleistung in der BRdV heute.

Auch am AG Clausthal wurde und wird ohne oder mit den rechtswidrigen GVP bei Bedarf jedes Verfahren durch ausgesuchte Richter gesteuert. Besonders gerne wurden Richterbesetzungen in GVP mit N.N. angegeben. Nach KISSEL, 5. Auflage, GVG § 21 e, Rn 107 gilt aber:

**"Nicht zulässig ist es, in der Geschäftsverteilung einen Richter nur für einen bestimmten, fest umgrenzten, oder gar unbestimmten Teilzeitraum des Geschäftsjahres zuzuweisen (BGHSt 8, 252 = NJW 1956, 111), also etwa bis zur Erledigung bestimmter Strafverfahren."**

Am Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld beispielsweise werden die dorthin abgeordneten Richter gar nicht erst mittels Änderungsbeschlüssen namentlich in den GVP eingeführt. Sie sind bei der Einsichtnahme dann weiterhin anonym und nur noch den Eingeweihten in der um sich greifenden bundesrepublikanischen Geheimjustiz bekannt.

Abschließend soll noch ein besonderer Fall der Rechtsbeugung vorgestellt werden, der ebenfalls zu keiner gerichtlichen Auflösung geführt werden konnte und der Wiederaufnahme in einem verlässlichen Rechtsstaat Deutschland harrt.

**Am 17.12.2002 haben sich die folgenden 7 Richter des Verwaltungsgerichtes Braunschweig gleichzeitig in gegenseitiger Vertretung ohne GVP-Grundlage und in nicht aus den Akten erkennbarer zeitlicher Reihenfolge an der verbotenen summarischen Bearbeitung des Verfahrens 1 A 281 / 02 zum Nachteil eines Klägers sowohl bewusst rechtsbrecherisch als auch ammissbrauchend als nicht gesetzliche, gesetzlose Richter betätigt, was als verfassungswidrig und strafbares Handeln gerügt wurde:**

Harms	1. Kammer
Kurbjuhn	2. Kammer? 5 Kammer?
Schwarz	1. Kammer
Hirschmann	2. Kammer
Dr. Struß	2. Kammer
Struckmeier	3. Kammer
Drinhaus	3. Kammer

Der damalige Präsident des Verwaltungsgerichts Braunschweig Harms hat einfach an Scheinrichtern zusammengezogen, was er gerade erreichen konnte, um begründete Ablehnungen auszuhebeln.

Die zur Ausforschung der Verfahrensweisen getätigte Anrufung des Bundes"verfassungs"gericht auch in diesem Fall endete wieder mit der begründungslosen Nichtannahme.

Auch dieser Entzug des gesetzlichen Richters wird durch die juristische Knochenerweichung zum GVG § 22 d planmäßig betrieben, kann aber nicht länger bei dem Versuch der stringenten Durchsetzung gesetzlicher Richter toleriert werden.

Nach GVG § 22 d (Handlungen eines unzuständigen Richters) wird nach bisherigem deutschen "Recht" die Handlung eines Richters beim Amtsgericht nicht dadurch berührt, dass die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem anderen Richter wahrzunehmen gewesen wäre.

Die Vorschrift regelt die Folgen der Verletzung des gesetzlichen Richters mehrdeutig und unvollständig für das AG und steht im Widerspruch zu höherrangigem Grundgesetz Art. 101, Satz 2, in Verbindung mit EMRK Art. 6, Abs.1.

Nach KISSEL, 5. Auflage, GVG § 22d, Rn 2, soll darüber hinaus nicht jeder Verstoß gegen den gesetzlichen Richter die Aufhebung der Entscheidung im Rechtsmittelzug zur Folge haben, sondern nur im Falle der Willkür (vgl. GVG § 16 Rn 50 ff.)! Dort wiederum heißt es, Zitat Anfang:

*"Ein Verstoß gegen das Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters macht die gerichtliche Entscheidung, der dieser Verstoß anhaftet, nicht nichtig oder wirkungslos (h. M.; vgl. BGHZ 37, 125, 126=NJW 1962, 1396; vgl. §22 d, Rn. 2f.); vielmehr ist sie nur im ordentlichen Rechtsmittelverfahren anfechtbar: Der Verstoß gegen das Verbot der Entziehung des gesetzlichen Richters stellt grundsätzlich ein Verfahrensmangel dar (§ 338 Nr. 1 StPO, § 551 Nr. 1 ZPO, § 133 Nr. 1 VwGO usw.)."*

*Der Rechtsverstoß der Verletzung des gesetzlichen Richters muss gerügt werden, auch wenn das Gericht jederzeit von Amts wegen seine ordnungsgemäße Besetzung und Zuständigkeit zu prüfen hat; ein Verzicht von Verfahrensbeteiligten auf den gesetzlichen Richter ist unwirksam; eine Heilung der falschen Besetzung nach § 295 Abs. 1 ZPO ist ausgeschlossen (BGH NJW 1993, 600)."*

Zitat Ende!

Und wie in der entgleisten Rechtsprechung in Deutschland üblich, wird unter Rn 51 dann die höchstrichterliche Rechtsauslegung vorgestellt, dass die Grenze zur Verfassungswidrigkeit bei der Verletzung des gesetzlichen Richters erst überschritten ist, wenn die fehlerhafte Auslegung und Anwendung einfachen Rechts willkürlich ist. Hinzukommen müsse also, dass diese Fehler bei verständiger Würdigung der das GG beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich sind und sich deshalb der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhen. Nur solche Rechtsfehler im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Richter werden als relevant angesehen, die eine offensichtliche grobe Fehlerhaftigkeit darstellen; wenn ein Verfahrensverstoß von willkürlichen, sachfremden Erwägungen bestimmt wurde. Durch solche Rechtsauslegungen des BVerfG wider jeglichem Rechtsgefühl des Durchschnittsbürgers wurden für Rechtsbeugung und Juristenwillkür in der BRdVd planmäßig alle Schleusen geöffnet.

Die Vorschrift 22 d mit Bezug auf bereits 1962 veröffentlichte höchstrichterliche Absonderungen in der BRdVd widerspricht nicht nur der gesamten einschlägigen Rechtsprechung ab ca. 1994, sondern soll auch nur für Fälle an Amtsgerichten gelten, an denen ansonsten grundsätzlich eine wirksame Geschäftsverteilung besteht. Eine solche aber liegt vielfach und zunehmend im argen.

Hat jedoch ein Rechtsmittelgericht in ordnungsgemäßer Besetzung entschieden und damit alle Tatfragen und Rechtsfragen derart gewürdigt, dass sein Urteil auf eigenen Feststellungen und Würdigungen beruht, ist damit ein etwaiger Besetzungsfehler in der vorangegangenen Instanz geheilt (BVerfG 46, 188, 191; BVerwG DÖV 1965, 860). Das ist noch so eine schöne Missbrauchsvorgabe, obwohl tatsächlich damit bewusst die erste Rechtsmittelinstanz kostentreibend und nervtötend entzogen werden kann und häufig wird.

Unter der Berücksichtigung der vielfach beobachteten und hier in vielen Beispielen vorgestellten Methode deutscher Richter, Sachverhalte, Beweisangebote und Begründungen immer dann einfach zu ignorieren, wenn es ihnen für ihren Amtsmissbrauch dienlich ist, wurde mit der vorstehenden juristischen Knochenerweichung das Fundament geschaffen, den gesetzlichen Richter nach GVP und spruchkörperinterner Geschäftsverteilung einfach und effektiv verhindern zu können.

### Welcher deutsche Richter bescheinigt einem juristischen Standeskollegen eigentlich noch sachfremde Erwägungen?

Wegen der dem deutschen Grundgesetz und den Grundsätzen der Europäischen Union widersprechenden mittlerweile ausgiebig praktizierten Entziehung des gesetzlichen Richters durch absichtlich fehlerhafte, manipulierbare GVP in Deutschland richtet sich der vorliegende Hinweis auf die Tatsache, dass in der BRdVd Rechtsbehelfe wegen falscher Gerichtsbesetzung kaum noch erfolgreich durchgefochten werden können.

#### C.2. Hauptsächliche Fehler zur Feststellung nichtiger GVP

Bei der Erstellung fehlerhafter, nichtiger Geschäftsverteilungspläne an BRdVd-Gerichten seit zig Jahren sind die beteiligten Juristen in Folge dieser sie scheinbar schützenden höchstrichterlichen Auslegungen immer unvorsichtiger geworden.

Deshalb konnten bei zahlreichen Einsichtsbegehren an Amtsgerichten, Land-, Verwaltungs- und Finanzgerichten, Oberlandesgerichten und jetzt sogar am Bundesfinanzhof in München festgestellt werden, dass

1. die GVP nicht mehr vom Gerichtspräsidium in anberaumten Sitzungen erstellt werden;
2. Präsidenten eigenmächtig eine gesetzwidrige Geschäftsverteilung beschließen;
3. die erforderlichen Unterschriften im verbotenen Umlaufverfahren eingeholt werden;
4. die erforderlichen Unterschriften auch ganz fehlen;
5. entscheidungstreffende Juristen gar nicht im Geschäftsverteilungsplan erfasst sind;
6. die Entsendung von Richtern gezielt am GVG vorbei von Präsidenten bewirkt werden;
7. die interne Geschäftsverteilung ohne Regelungen willkürlich erfolgen;
8. entscheidungstreffende Juristen aus anderen Kammern oder Senaten stammen;

kurzum eine ständige unzulässige Richtervorauswahl zu beobachten ist, die dem Prinzip des gesetzlichen Richters nicht gerecht wird.

Der schwerwiegendste Verstoß gegen das Gerichtsverfassungsgesetz ist die Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes im Umlaufverfahren. Dieser Verstoß ist allerdings schon die Regel insbesondere an den Gerichten der "nicht ordentlichen" Gerichtsbarkeit, also an Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichten und damit an den Gerichten, bei denen man die Einsicht in die

Geschäftsverteilungspläne selbst nach § 23 des Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz EGGVG nicht einklagen sollen darf. Bevor hierzu ausführlicher die komplette Rechtswegsperre in der OMF-BRDvD auch in diesem Fall erläutert wird, ist allerdings aus dem Kommentar zum GVG laut Kissel GVG, 5. Auflage 2008, Rn 37, zu wiederholen, Zitat Anfang:

Es ist umstritten, ob die Beschlußfassung des Präsidiums auch im schriftlichen Umlaufverfahren stattfinden könne. Das wurde verneint in Anknüpfung an den Begriff „Sitzung“ im § 21 c Abs. 1 Satz 2 und „Beschlußfähigkeit“ in § 21 i Abs. 1 (Feiber HessJMBL 1976, 223; Münch Komm ZPO/Wolf Rn. 51; Müller NJW 1978, 899, 900; Thomas/Putzo Rn. 6). Demgegenüber wurde aus Praktikabilitätsgründen angenommen, die Beschlußfassung sei zulässig, jedenfalls im Rahmen des Abs. 3 (BVerwGE 88, 159; Holch Justiz 1976, 216; Kleinknecht/ Meyer-Goßner § 211 Rn. 1; Schäfer in LR, 23. Aufl., Rn. 66; Schmidt DRiZ 1973, 163; Schorn/Stanicki S. 164). Erforderlich sei die Unterschrift aller Präsidiumsmitglieder, die nicht verhindert seien (Kleinknecht/Meyer-Goßner §21 i Rn. 1). Das BVerwG (BVerwGE 88, 159 = NJW 1992, 254) hat einen Mittelweg gefunden: Es geht von der Überlegung aus, § 21 i Abs. 1 über die Beschlußfähigkeit habe nicht allgemein und umfassend die Art und Weise des Entscheidungsverfahrens geregelt. Die Formulierung „anwesend“ erkläre sich daraus, daß das Gesetz beispielhaft den typischen Fall der Beschlußfassung, nämlich auf der Grundlage einer Sitzung des Präsidiums, aufführe, ohne damit gleichzeitig jedes andere Entscheidungsverfahren ausschließen zu wollen; der Vorschrift könne nicht entnommen werden, daß eine umfassende und abschließende Bestimmung über die Verfahrensgestaltung mit der Folge getroffen werden sollte, daß die grundsätzlich bestehende Verfahrensautonomie der Gerichtspräsidien ausnahmslos auf eine einzige Art und Weise der Beschlußfassung reduziert wäre. Deshalb sei es nicht ausgeschlossen, daß in geeigneten Fällen, z.B. bei eilbedürftigen und nicht umstrittenen Entscheidungen, aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung auf eine Sitzung des Präsidiums verzichtet werden könne.

Allerdings werde eine solche Verfahrensweise im allgemeinen voraussetzen, daß alle an dem konkreten Beschluß mitwirkungsberechtigten und nicht durch Krankheit, Urlaub u. ä. verhinderten Mitglieder des Präsidiums mit einem Umlaufverfahren einverstanden sind; wünscht auch nur ein Mitglied die Beratung des Beschlussesgegenstandes, so werde dies regelmäßig die Diskussionsbedürftigkeit zeigen mit der Folge, daß eine Sitzung stattzufinden habe. — Dem hat sich der BGH „zumindest im Bereich des § 21 e Abs. 3 bei eilbedürftigen und nicht umstrittenen Entscheidungen“ angeschlossen (BGHSt 44, 161 = NJW 1999, 154; vgl. BGHSt 12, 402 = NJW 1959, 1093).

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 38

Man kann als wohl hM zusammenfassen: Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn alle nicht verhinderten Präsidiumsmitglieder zustimmen, was auch stillschweigend durch ihre Unterschrift unter den Beschlußentwurf geschehen kann; wenn ein Präsidiumsmitglied widerspricht, muß eine Verhandlung stattfinden. Voraussetzung ist weiter, daß zu treffende Entscheidungen eilbedürftig und unumstritten sind (BL/Albers Rn. 19; Katholnigg Rn. 12; KK/Diemer § 21 i Rn. 1; Kleinknecht /Meyer-Goßner § 211 Rn. 1; LR/Schäfer Rn. 66; Wiczorek/Schreiber Rn. 20; Zöller/Gummer § 21 i Rn. 3).

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 39

Mit der Einführung der fakultativen Richteröffentlichkeit (Rn. 60) bedarf die Frage des erneuten Überdenkens: Soweit das Präsidium die Richteröffentlichkeit beschließt, kann naturgemäß kein Umlaufverfahren stattfinden. Aber damit ist dem Präsidium kein Freibrief gegeben, zur Ermöglichung eines Umlaufverfahrens von der Richteröffentlichkeit abzusehen, wenn auch nach dem Gesetzeswortlaut als Grundregel das Nicht-Zugegen-Sein der Richter des Gerichts anzusehen ist (unten Rn. 60) und die Herstellung der Richteröffentlichkeit im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums steht (Rn. 62). Zwischen Richteröffentlichkeit und Umlaufverfahren besteht keine Konnexität. Mit dem Umlaufverfahren ist ein Teil der Tätigkeit des Präsidiums der Richteröffentlichkeit verschlossen. Eilbedürftigkeit steht der Richteröffentlichkeit nicht entgegen, die dazu erforderliche Bekanntgabe des Sitzungstermins (Rn. 66) kann der Eilbedürftigkeit entsprechend gehandhabt werden, etwa durch einen allgemeinen Hinweis, daß in Eilsachen der Sitzungstermin am Zimmer Nr. ... ausgehängt werde.

Die allgemeine Formulierung, das Umlaufverfahren sei bei „nicht umstrittenen Entscheidungen“ (BGH aaO.) vom § 21 e nicht untersagt, sagt neben allen Bedenken zur Feststellung darüber allenfalls etwas über die Auffassung der Präsidiumsmitglieder aus, nichts aber über die anderer Richter des Gerichts, sei es auch nur zu der Frage, ob im Präsidium die zu treffende Entscheidung unumstritten sei. Gerade dieses Merkmal des Nicht-Umstritten-Seins verdeutlicht aber weitere Probleme des Umlaufverfahrens: Eine Eilbedürftigkeit der zu treffenden Entscheidung, Gründe „der Vereinfachung und Beschleunigung“ (BGH aaO.) sind keine in sich ausreichende Begründung für den Verzicht auf eine Sitzung.

Dazu gehört nach der neuen Entscheidung des Gesetzgebers die fakultative Richteröffentlichkeit, und dazu gehört das Verbot der rückwirkenden Bestimmung des gesetzlichen Richters, das aber erfordert die genaue Festlegung des Zeitpunktes des Präsidiumsbeschlusses. Das bedeutet einmal, daß bei der Unterschriftsleistung des letzten Präsidiumsmitglieds dieser Zeitpunkt dokumentiert wird, denn erst dann ist der Beschluß wirksam; es genügt nicht, schon bei einer Mehrheit zustimmender Unterschriftsleistungen innezuhalten, denn nur wenn alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen, ist es zulässig, widerspricht ein Mitglied oder stimmt es gar nicht zu, bedarf es der Sitzung.

Auch die Verhinderung eines Präsidiumsmitglieds bedarf der Klärung: Soweit in der Diskussion auf Krankheit und Urlaub abgestellt wird, ist das wohl unbedenklich, bedarf aber der Dokumentation. Aber wenn ein Beschluß sehr eilig ist, dann tritt ein praktisches Problem hinzu: Wer auch immer als Gerichtsangehöriger sich auf den Weg macht, die Unterschriften einzuholen, trifft nicht jedes Mitglied auf Anhieb in seinem Dienstzimmer an, aus welchen Abwesenheitsgründen auch immer, das wird wohl kaum für die Annahme der Verhinderung ausreichen. - Es bestehen also beim Umlaufverfahren Unsicherheiten und auch Verzögerungen. Die Bedenken gegen das Umlaufverfahren bestehen deshalb unverändert; der Notweg des § 21 i Abs. 2 in wirklich dringenden Fällen mag dogmatisch unbefriedigend sein, aber er ist klar und auch schnell.

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 60 (Beratung und Abstimmung)

Sie finden unter fakultativer Richteröffentlichkeit statt. Beratung und Abstimmung unterliegen nicht dem allgemeinen Öffentlichkeitsprinzip des § 169 GVG, es handelt sich nicht um Verhandlungen des erkennenden Gerichts, Zuhörer sind ausgeschlossen. Die Frage, ob Richter des Gerichts, über dessen Geschäftsverteilung beraten und abgestimmt wird, während der Beratung und Abstimmung des Präsidiums anwesend sein dürfen, hat Abs. 8 i.d.F. der Novelle 1999 (vgl. § 21 a Rn. 6) durch die Einführung der fakultativen Richteröffentlichkeit geregelt.

Sie hat das Gesetzgebungsverfahren erheblich belastet. Denn über lange Zeit war die absolute Nichtöffentlichkeit der Präsidiumssit-

zungen wohl h. M. Demgegenüber wurde zunehmend die Auffassung vertreten, die Richter des Gerichts hätten das Recht, bei den Beratungen und Abstimmungen des Präsidiums anwesend zu sein.<sup>73</sup> In letztere Richtung geht wohl die Entscheidung des BGH,<sup>74</sup> wonach die Entscheidung des Präsidiums, richteröffentlich zu tagen, nicht offensichtlich rechtswidrig sei und keinen dienstaufsichtsrechtlichen Vorhalt rechtfertige.

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 61

Der Entwurf der Novelle 1999 der Regierungskoalition<sup>75</sup> sah die uneingeschränkte Richteröffentlichkeit vor mit der Möglichkeit des zeitweiligen Ausschlusses auf Antrag, soweit der Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richter dies geboten erscheinen lässt. Hiergegen rief der Bundesrat den Vermittlungsausschuss an<sup>76</sup> mit dem Ziel der jetzt Gesetz gewordenen Fassung des Abs. 8, die auch im ursprünglichen Gesetzentwurf des Bundesrats<sup>77</sup> mit diesem Wortlaut enthalten war.

Die parlamentarische Diskussion spiegelt den langjährigen Meinungsgegensatz wider: a) Die volle Richteröffentlichkeit entspreche einem vielfach vorgetragenen Bedürfnis der Richterschaft. Die Möglichkeit des Präsidiums, seine Meinungsbildung in unbefangener Diskussion vorzubereiten, werde dadurch nicht behindert.

Soweit es für die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung von Spruchkörpern und deren Belastung mit Rechtsachen erforderlich ist, auf persönliche Eigenschaften der betroffenen Richter einzugehen, kann das Präsidium, wenn es dies für erforderlich hält, die Richteröffentlichkeit auf Antrag ausschließen.<sup>78</sup> b) Die Bundesratsvorlage<sup>79</sup> spricht ebenfalls von dem vielfach vorgetragenen Bedürfnis der Richterschaft und sieht auch keine Behinderung der unbefangenen Diskussion des Präsidiums in der Richteröffentlichkeit. Soweit auf persönliche Eigenschaften der betroffenen Richter einzugehen sei, könne dies in angemessener, sachlicher und schonender Weise geschehen. „Die durch Präsidiumsbeschluss hergestellte Öffentlichkeit kann sogar geeignet sein, sofern erforderlich, einen mäßigen Einfluss auszuüben. Im Übrigen ist es dem Präsidium unbenommen, die Richteröffentlichkeit auf Teile der Sitzung im Einzelfall oder generell zu begrenzen. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte betroffener Richterinnen und Richter soll zusätzlich mit der analogen Anwendung des § 171 b GVG abgesichert werden“.

Der Vermittlungsausschuss ist dem Begehren des Bundesrats auf Herstellung der fakultativen Richter-Öffentlichkeit, wie ursprünglich vom Bundesrat gefordert,<sup>80</sup> gefolgt,<sup>81</sup> Bundestag und Bundesrat schlossen sich dem dann an. Aus der Regelung folgt:

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 62

Beratung und Abstimmung des Präsidiums unterliegen nicht dem allgemeinen Öffentlichkeitsprinzip des § 169 GVG, es handelt sich nicht um Verhandlungen des erkennenden Gerichts, Zuhörer sind ausgeschlossen. Das Präsidium kann beschließen, dass Richter des Gerichts zugegen sein können (Abs. 8). Dieser Beschluss ist ausschließlich eine nicht richteröffentlich zu treffende Mehrheitsentscheidung des Präsidiums (Abs. 7), ein besonderes Antragsrecht ist nicht vorgesehen. Die Entscheidung fällt unter die richterliche Unabhängigkeit<sup>82</sup> (§ 1 Rn. 84); die Herstellung der Richteröffentlichkeit steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums.<sup>83</sup>

Die Grundregel ist das Nicht-Zugegen-Sein anderer Richter, denn nach dem Gesetzeswortlaut kann das Präsidium das Zugegen-Sein-Können beschließen; ohne einen solchen Beschluss tagt das Präsidium nichtöffentlich. Folglich sind nichtöffentliche Sitzungen des Präsidiums grundsätzlich ordnungsgemäß.<sup>84</sup> Dem Gedanken der gesetzlichen Regelung entsprechend muss sich das Präsidium aber bewusst sein, dass auch Gründe für die Zulassung der Richteröffentlichkeit sprechen können.

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 64

Die Zulassung der Richteröffentlichkeit kann nur für Richter des Gerichts, dessen Geschäftsverteilung durch das Präsidium vorzunehmen ist, beschlossen werden. Maßgebend für die Entscheidung des Präsidiums sind die Überlegungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Richter, die auch in § 171 b Abs. 1 Satz 1 GVG angeführt sind.<sup>85</sup>

Die Zulassung braucht nicht notwendigerweise für alle Richter beschlossen zu werden, die Wortwahl „Richter des Gerichts“ beinhaltet im Gegensatz zu der im Entwurf vorgesehenen „die Richter des Gerichts“<sup>86</sup> eine Entscheidungsfreiheit zum personellen Umfang der Richteröffentlichkeit aus sachlichen Gründen, z.B. hinsichtlich der Richter, die betroffen werden oder angehört (Rn. 43 ff.) worden sind. Auch besteht Entscheidungsfreiheit des Präsidiums hinsichtlich der Dauer der Richteröffentlichkeit („für die gesamte Dauer oder zeitweise“).

Da es für die Entscheidung somit auf den konkreten Beratungsgegenstand ankommt, ist es bedenklich, wenn das Präsidium die Richteröffentlichkeit für die Zukunft generell zulässt mit der Möglichkeit einer Beschränkung für die einzelne Sitzung.<sup>87</sup>

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 65

Die Anwendbarkeit des § 171 b GVG (Abs. 8 Satz 2) gibt dem Präsidium nach § 171 b Abs. 1 Satz 1 GVG einen Bewertungsspielraum.

Dies erfordert, immer auch unter diesem Gesichtspunkt abzuwägen, ob die Richteröffentlichkeit überhaupt oder individuell/zeitlich beschränkt herbeigeführt werden soll, lediglich im Falle des § 171 b Abs. 1 Satz 2 GVG und dessen Abs. 2 ist die Entscheidungsfreiheit eingeschränkt. Die Kenntnis eines Richters davon, dass solche relevanten persönlichen Umstände Gegenstand der Beratung des Präsidiums werden könnten, ist durch die vorherige notwendige Anhörung nach § 21 e Abs. 2 gewährleistet.

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 65

Die Richteröffentlichkeit setzt voraus, dass den Richtern des Gerichts rechtzeitig bekannt wird, wann und wo das Präsidium richteröffentlich tagen wird. Fristen und Formvorschriften bestehen nicht. Die Bekanntgabe kann am Aushang vor einem Raum, der im Voraus allgemein dafür benannt worden ist (z. B. im Anhang des Jahresgeschäftsverteilungsplanes) oder einem ständigen Aushang an dem Tagungszimmer vorgenommen werden. Als Form dürfte der allgemeine Aushang genügen,

Kissel, a. a. O., § 21 e, Rn 26



Fehlerhafte Handlungen des Präsidiums können einem davon betroffenen Bürger Schaden zufügen, ihn beispielsweise dadurch mit zusätzlichen Prozeßkosten belasten, daß ein Urteil wegen unrichtiger Besetzung der Richterbank aufgehoben wird (vgl. z.B. OLG Frankfurt FamRZ 1978, 520: Das Präsidium hatte einem Richter aP entgegen § 23 b Abs. 3 Satz 2 die Aufgaben des Familienrichters übertragen). Ebenso kann einem Rechtsuchenden durch einen rechtswidrigen „Streik“ des Präsidiums Schaden zugefügt werden (vgl. oben Rn. 6). Da die Pflicht zur sachgerechten Geschäftsverteilung und ordnungsgemäßen Besetzung der Richterbank dem Präsidium auch im Interesse der einzelnen Rechtsuchenden anvertraut ist (vgl. Rn. 6), kommt bei einer Verletzung dieser Pflicht grundsätzlich ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs. 1 BGB, Art. 34 GG in Betracht (BGH DRiZ 1978, 183 - DVB1. 1978, 703). In dem vom BGH entschiedenen Fall war entgegen § 21 ein Richter zum Vorsitzenden einer Kammer bestellt worden, der nicht zum VorsRichter ernannt war. Der BGH hat allerdings die Frage nicht abschließend entschieden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen die fehlerhafte Besetzungsregelung die Verletzung einer drittbezogenen Amtspflicht darstellt. Man wird die Frage grundsätzlich bejahen müssen (a. A. GerkanJVBl. 1962, 99, 101).

Zitat Ende!

Diese deutlichen Rechtssätze wurden in mehreren Verfahren dem Nds. FG, dem BFH in München und sogar dem Bundesverfassungsgericht mit dem Nachweis vorgetragen, dass sämtliche Entscheidungen des Nds. FG und des BFH München aus mindestens den letzten 5 Jahren nichtig sind, ohne dass die furchtbaren Juristen und nicht und niemals gesetzlichen "Richter" den Vortrag mit einer Bemerkung offensichtlich zur Kenntnis nehmen wollten. Die gewollte Rechtlosigkeit für Deutsche in ihrem Vaterland hat also ein eindeutiges System, das sich schon dadurch zu erkennen gibt, dass nach § 51 FGO z. B. gilt, Zitat Anfang:

***"Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung der Körperschaft angehört oder angehört hat, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden."***

Zitat Ende!

Die an allen Finanzgerichten in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch am BFH München tätigen ehemaligen Finanzamtsvorsteher und Finanzministeriumsmitarbeiter sind deshalb niemals gesetzliche Richter und können auch nicht an der Erstellung eines rechtskräftigen Geschäftsverteilungsplanes beteiligt sein, selbst wenn dazu noch Sitzungen anberaumt wurden. Dem Leser muss aber deutlich gesagt werden, dass an vielen bundesrepublikanischen Gerichten durch eine verschleierte Aktenführung zur Geschäftsverteilung, einhergehend mit der Einsichtnahmeverweigerung, sogar die Durchführung ordentlicher Sitzungen zur Beschlussfassung der GVP vorgetäuscht wird, und solche Sitzungen tatsächlich gar nicht stattgefunden haben. Damit wird dann getarnt, dass tatsächlich ein verbotenes Umlaufverfahren wegen der nicht erfüllten Voraussetzungen dazu stattgefunden hat. Das wurde inzwischen z. B. dem Nds. FG nachgewiesen und zur Anzeige gebracht, die natürlich nicht rechtsstaatskonform bearbeitet wird.

C.3. Insbesondere an OMF-BRDvD-Amtsgerichten werden die GVP vielfach gefälscht

Geschäftsverteilungspläne an bundesrepublikanischen Amtsgerichten sind bis heute noch überwiegend rechtswidrig, bewusst falsch beurkundet und nichtig, was unbedingt zur Wahrung von sonst verlorenen Prozessrechten schon in der Identitätsprüfung, s. Lehrheft 090103 (Prozessstrategie und Taktik) angegriffen werden muss. Dabei ist die Besonderheit zu beachten, dass an kleinen Amtsgerichten mit weniger als 8 Richterplanstellen der Präsident des übergeordneten Landgerichtes gleichzeitig Vorsitzender des Amtsgerichtspräsidiums ist (§ 22 a GVG)!

Der Präsident des zuständigen LG nimmt regelmäßig gar nicht an der Sitzung zum Beschluss der Geschäftsverteilung teil, häufig gibt es sogar auch keine Terminladung zur Sitzung, z.B. nachweisbar am GVP des AG CLZ für das Jahr 2007 nach dem scheinbaren Sitzungsbeschluss vom 12.12.2006:

**Abteilung III****Richter am Amtsgericht Hundt**

1. Zivilsachen
2. Strafsachen
  - a) Soweit der Richter der Abteilung II wegen Befangenheit an der Bearbeitung gehindert ist, einschließlich der Entscheidung über Ablehnung des Richters der Abteilung II
  - b) Einzelrichter in an eine andere Abteilung zurückgewiesene Einzelrichter- und Jugendrichtersachen
3. Abschiebehafthsachen
4. WEG-Sachen
5. Nachlasssachen
6. Rechtshilfe in Zivilsachen
7. Zwangsvollstreckungssachen (nur M-Sachen).
8. Anträge auf Ersatzzwangshaft gemäß § 68 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

**Vertretung:**

- a) Der Richter der Abteilung I wird von dem Richter der Abteilung II vertreten in Familiensachen einschließlich Rechtshilfe, im Übrigen von dem Richter der Abteilung III.
- b) Der Richter der Abteilung II wird von dem Richter der Abteilung I vertreten in Bußgeldsachen und Strafsachen, mit Ausnahme der Gs- und Cs-Sachen, im Übrigen von dem Richter der Abteilung III.
- c) Der Richter der Abteilung III wird von dem Richter der Abteilung II in Abschiebehafthsachen, Zwangsvollstreckungssachen und Nachlasssachen sowie bei Anträgen gemäß § 68 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vertreten, im Übrigen von dem Richter der Abteilung I.

**Bereitschaftsdienst**

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird von dem Direktor des Amtsgerichts Pecha, Richter am Amtsgericht Gleichmann und dem Richter am Amtsgericht Hundt im Wechsel wahrgenommen.

Hausmann  
Präsident des Landgerichts

Gleichmann  
Richter am Amtsgericht

Pecha  
Direktor des Amtsgerichts

Hundt  
Richter am Amtsgericht

Mit einem - ohne Begründung vom 26.09.2008 auf den 07.10.2008 rechtswidrig umdatierten - Beschluss zur Geschäftsverteilung des AG CLZ wird eine höhere Stufe der OMF-BRD-Justizverbrechen bei der Erstellung nichtiger GVP erkennbar. Die folgenden 2 Abbildungen zeigen, dass der Scheinbeschluss höchst wahrscheinlich selbst im Wege der Falschbeurkundung entstanden ist. Jeder rechtstreue Staatsanwalt könnte ja leicht feststellen, dass es weder am 26.09. noch am 07.10.2009 eine beschlussfassende Sitzung gegeben hat, an welcher der neue Präsident des LG BS Scheibel anwesend war. Wie kommt dann aber dessen Unterschrift zu welchem Zeitpunkt auf das abgebildete Dokument? Und wann wurden die anderen Unterschriften tatsächlich geleistet? Richtig, durch Vorlage im verbotenen Umlaufverfahren, wie es der Präsident Scheibel jedenfalls nachweislich z.B. am AG Seesen laut Auskunft von dortigen Justizverwaltungsangehörigen nach Zusendung der von den übrigen Juristen unterschriebenen Dokumente macht! BRdV-Richtern haben Zug um Zug jegliches Vertrauen verspielt und die BRdV-Strafverfolger schauen einfach weg, um Prozessbetrug, Rechtsbeugung und Verfassungshochverrat auch hier nicht sehen zu können.



07.10.2008

34

Das Präsidium des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld

- GenA 32 b E -

## Beschluss

Am 07.10.2008 tritt Frau Direktorin des Amtsgerichts Studenroth bei dem hiesigen Amtsgericht ihren Dienst an. Aus diesem Grund wird die Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst wie folgt geändert:

### Abteilung I

#### Direktorin des Amtsgerichts Studenroth

1. Familiensachen
2. Vormundschaftssachen
3. Zwangsvollstreckungssachen (nur K- und L-Sachen)
4. Strafsachen
  - a) zweiter Richter am erweiterten Schöffengericht
  - b) Vorsitzender in an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesene Schöffengerichts- und Jugendschöffengerichtssachen
  - c) Entscheidungen gemäß § 456 Abs. 2 StPO, wenn der Richter in Abt. II in Jugendgerichtssachen als Vollstreckungsorgan tätig geworden ist.
5. Freiwillige Gerichtsbarkeit soweit nicht die Zuständigkeit der Abteilung II oder III gegeben ist
6. Rechtshilfe in Familien- und Vormundschaftssachen
7. Entscheidungen gemäß § 23 des Niedersächsischen Gesetzes über gemeindliche Schiedsämter.

### Abteilung II

#### Richter am Amtsgericht Gleichmann

1. Strafsachen
  - a) Jugendrichtersachen
  - b) Schöffengerichts- und Jugendschöffengerichtssachen
  - c) Vorsitzender des erweiterten Schöffengerichts
  - d) Einzelrichter in Strafsachen
  - e) GS-Sachen
2. Bußgeldsachen
3. N- und VN-Sachen, soweit hier noch anhängig
4. Registersachen
5. Vorsitzender des Schöffenauswahlausschusses für die Wahl der Erwachsenen- und Jugendschöffen
6. Landwirtschaftssachen
7. Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen, Insolvenzssachen und in nicht unter Abteilung I Nr. 6 oder Abteilung III Nr. 6 fallende Sachen
8. Anträge auf Genehmigung von Freiheitsbeschränkungen gemäß § 19 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
9. Entscheidungen über Ablehnung des Richters der Abteilung I oder der Abteilung III.

## Abteilung III

## Richter am Amtsgericht Hundt

1. Zivilsachen
2. Strafsachen
  - a) Soweit der Richter der Abteilung II wegen Befangenheit an der Bearbeitung gehindert ist, einschließlich der Entscheidung über Ablehnung des Richters der Abteilung II
  - b) Einzelrichter in an eine andere Abteilung zurückgewiesene Einzelrichter- und Jugendrichtersachen
3. Abschiebehaftsachen
4. WEG-Sachen
5. Nachlasssachen
6. Rechtshilfe in Zivilsachen
7. Zwangsvollstreckungssachen (nur M-Sachen).
8. Anträge auf Ersatzzwangshaft gemäß § 68 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

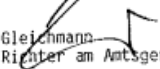
## Vertretung:


- a) Der Richter der Abteilung I wird von dem Richter der Abteilung II vertreten in Familiensachen einschließlich Rechtshilfe, im Übrigen von dem Richter der Abteilung III.
- b) Der Richter der Abteilung II wird von dem Richter der Abteilung I vertreten in Bußgeldsachen und Strafsachen, mit Ausnahme der Gs- und Cs-Sachen, im Übrigen von dem Richter der Abteilung III.
- c) Der Richter der Abteilung III wird von dem Richter der Abteilung II in Abschiebehaftsachen, Zwangsvollstreckungssachen und Nachlasssachen sowie bei Anträgen gemäß § 68 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vertreten, im Übrigen von dem Richter der Abteilung I.

## Bereitschaftsdienst

Der richterliche Bereitschaftsdienst wird von der Direktorin des Amtsgerichts Studenroth, Richter am Amtsgericht Gleichmann und dem Richter am Amtsgericht Hundt im Wechsel wahrgenommen.

  
Scheibel  
Präsident des Landgerichts

  
Gleichmann  
Richter am Amtsgericht

  
Studenroth  
Direktorin des Amtsgerichts

  
Hundt  
Richter am Amtsgericht

Die aufgrund der Insistierung ausgehändigte Ausfertigung des obigen GVP ist offenkundig eine unzulässige Zusammenführung von zwei nicht zusammengehörigen Aktenblättern Nr. 34 und Nr. 322, was auch die Vermutung begründet, dass zur umdatierten ersten Seite keinerlei Unterschriften auf der nachfolgenden stehen, die zu diesem Datum geleistet wurden!

Leider ist aber auch der abgebildete GVP von Anfang an nichtig, weil er nach Kissel, GVG, 5. Auflage, § 21 e, Rn 37, 38, 39, 60-65 in unzulässigem Umlaufverfahren entstanden ist. Es ist auch am AG CLZ böse Gewohnheit, dass der Präsident des LG BS gar nicht an der Beschlussaufstellung und -befassung beteiligt ist und ohne Sitzungsanberaumung irgendwann rechtswidrig ohne Eilbedürftigkeit und ohne Datumsnachweis diesen abzeichnet.

Bereits die Kopie der ersten Seite des GVP vom AG CLZ für 2008 zeigt, dass die schon öffentlich ausreichend bekannte Fälscherwerkstatt am AG CLZ unter Beteiligung vieler dortiger Volljuristen ungeniert weiterhin falsche Datumsangaben beurkundet, ohne dieses korrekt und nachvollziehbar dokumentieren zu wollen.

## C.4. Gerichtspräsidenten verweigern ständig das Einsichtsrecht in die GVP

Das abgebildete Schreiben des Präsidenten des LG Berlin Dr. Bernd Pickel, geb. am 04.03.1959, als Aprilscherz ist typisch für die ständige Verweigerung des Einsichtsrecht in alle nach GVG auszulegenden Unterlagen zur Geschäftsverteilung. Entweder sind gar keine ordentlich geführten Geschäftsakten vorhanden oder sie werden der Öffentlichkeit vorenthalten, weil jeder BRdVd-Volljurist weiß, dass sie nicht rechtskräftig zustande gekommen sind. Das abgebildete Schreiben ist nur eines aus einer Vielzahl ähnlicher, für welche die entsprechenden Verantwortlichen und Mittäter noch eines Tages große Probleme bekommen müssen, wenn die Erfassungsstelle für BRdVd-Regierungskriminalität, Justizverbrechen und Amtsmissbrauch endlich ihre Akten zu einer effektiven Strafverfolgung einsetzen kann:

**Der Präsident des Landgerichts****- Zentralverwaltung -**

Der Präsident des Landgerichts, Berlin, Postfach 10114 Berlin

Herrn  
Lothar Beck  
Heimfriedstraße 26  
13125 Berlin
 Anschrift: Lindenstraße 12 - 17, 10179 Berlin  
 Vermittlung: (030) 90 23 - 0  
 Durchwahl: (030) 90 23 - 8  
 Fax: (030) 90 23 - 2223  
 E-Mail: verwaltung@lg.berlin.de  
 Fahrverbindung: U-Bahn Alexanderplatz, Jannowitzbrücke,  
 U-Bahn Köpenickstraße, Bus 100, 157, 257,  
 Bus 146, 257, Tram 2, 3, 4, 5 und 6

Geschäftszeichen	Ihr Zeichen	Bearbeiter	☒	Datum
Z I - 3204 E - A. 11/09		Herr Jünemann	2419 (2417)	1. April 2009

**LG Berlin - GVP/ Liste der ehrenamtlichen Richter 2009**hier: Ihr Schreiben vom 22. April 2009

Sehr geehrter Herr Beck,

auf Ihr Schreiben vom 22. April 2009 teile ich Ihnen mit, dass Ihrem Wunsch auf Einsichtnahme in und Bereitstellung von Kopien der Urschriften des Geschäftsverteilungsplans 2009 und aller ihn abändernden Präsidiumsbeschlüsse nebst Anwesenheitslisten der Präsidiumssitzungen nicht entsprochen werden kann. Die Gründe hierfür habe ich Ihnen bereits in meinem Schreiben vom 1. April 2009 dargelegt, dem auch unter Berücksichtigung Ihres neuerlichen Schreibens vom 22. April 2009 nichts hinzuzufügen ist. Bitte haben Sie Verständnis dafür, wenn ich auf eine erneute Zuschrift, die keine neuen Gesichtspunkte aufzeigen sollte, nicht mehr antworten werde. Die hohe Belastung der Justiz lässt eine mehrfache Befassung mit ein und derselben Angelegenheit nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

 Im Auftrage  
 Jünemann  
 Vorsitzender Richter am Landgericht


 Präsidiums-  
 Justizangehörige

Typisch ist auch, dass augenscheinlich niemand erkennbar durch eine leserliche Unterschrift Verantwortung und Rechtskrafftähigkeit erklären möchte. So sind sie, die BRdVd-Juristen!

**C.5. Grundgesetzwidrige gezielte Richtereinsatzung zur politischen Verfolgung**

Falls an einem AG ein Richter benötigt wird, weil zum Beispiel den übrigen Volljuristen schon vielfache Straftatbegehungen vorgehalten werden konnten, so wird das dann nach § 71 GVG durch das Präsidium des Landgerichtes geregelt. Nicht so in Braunschweig, wie die nachfolgende Abbildung beweist:



95

**Oberlandesgericht Braunschweig  
Der Präsident**

Oberlandesgericht - Postfach 3627 - 38026 Braunschweig

 Dienstgebäude: Bankplatz 6  
38100 Braunschweig  
E-Mail: poststelle@olg-bs.niedersachsen.de

**Bitte stets angeben:**  
Geschäftsnummer: 1 E 249  
Unsere Nachricht vom:

 Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

 Bearbeiter/in: Frau Demirlas  
Telefon: (0531) 499-0  
Durchwahl: 2413  
Telefax: (0531) 498-2664  
Datum: 16.07.08

1a) **Vermerk:** Herr RiLG Groß bittet, Ri'inAG Dr. Engemann ab sofort mit einem Arbeitskraftanteil von 1/10 an das Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld abzuordnen. Ihre Zustimmung liegt vor.

**EILT! Per E-Mail!**

1) Frau  
Richter/in am Amtsgericht  
Dr. Uta Inse Engemann  
persönlich

Amtsgericht Goslar

Sehr geehrte Frau Dr. Engemann,

mit Ihrem Einverständnis ordne ich Sie für die Zeit vom 17.07.2008 bis zum 31.10.2008 mit einem Arbeitskraftanteil von 1/10 an das Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld zur Verwendung im richterlichen Dienst ab.

Für die erforderlichen Dienstreisen zwischen Ihrem Wohnort Braunschweig und Ihrem Dienstort Clausthal-Zellerfeld erhalten Sie Reisekostenerstattung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Die Abrechnung Ihrer Reisekosten bitte ich bei dem Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

2) Begl. Abschrift von 1) für

- a) MJ Hannover - zu 4 E 137 - 101 -
- b) Landgericht Braunschweig, Der Präsident, Braunschweig
- c) Amtsgericht Goslar, Der Direktor, Goslar - unmittelbar -
- d) Amtsgericht Braunschweig, Der Präsident, Braunschweig
- e) Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld, Der Direktor, Clausthal-Zellerfeld
- f) Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung,  
Postfach 3525, 38025 Braunschweig  
zu Kap. 1116 Titel 42210-7, "Dr. Engemann, Uta Inse, geb. 10.09.1974, Pers.-Nr.: 1884580", Finanzkreis vom 16.07.2008 bis zum 31.07.2008: **Amtsgericht Goslar** zu

- 2 -

Jeder Versuch, eine Urschrift dieser unzulässigen Richterbeordnung durch einen Juristen Groß, Presse/Öffentlichkeitsarbeit zwecks Manipulierung der öffentlichen Meinung zur vorgeblichen Rechtstreue am LG BS und damit enger Handlanger des Präsidenten, und den Verantwortlichen für das Schriftstück vom 16.07.2008 auch mit Hilfe eines Antrages nach § 23 EGGVG kennen zu lernen, wurde bis jetzt durch das OLG BS verhindert. Der lange Instanzenweg auch dazu hat damit jedoch erst begonnen, um den Nachweis zu führen, dass Dr. Uta Inse Engemann wusste, dass sie damit keine gesetzliche Richter/in gewesen ist.

#### C.6. Beispiele für nichtige GVP und was sich Rechtbegehrende so gefallen lassen sollen

Im Lehrheft 090102 wurde als offenkundige Tatsache vorgestellt, dass das bundesrepublikanische Grundgesetz gar keine Steuerpflicht für Staatangehörige des Deutschen Reichs ihr gegenüber festgelegt hat. Bundesrepublikanische Systemjuristen fabulieren daher in Kommentaren zum Grundgesetz von einer "stillschweigenden" Voraussetzung, obwohl eine solche wegen des Verstoßes gegen Art. 19 (1) GG (Zitiergebot) immer nichtig sein wird.

Doch selbst ein solcher, immer wieder schriftlich vorgetragener Hinweis hat alle befassten Volljuristen an mehreren Finanzgerichten nicht von gegen diese Rechtstatsache verstoßende Verurteilungen zu hohen Steuerzahlungen abgehalten. Der BFH München mit seinem Präsidenten Prof. Dr. Pezzer und seinen Mitätern Moritz und Dr. Nothnagel als Volljuristen ignorierten dabei ebenfalls ohne jeglichen Kommentar den für eine beantragte Entscheidung wesentlichen Sachvortrag (VIII S 6/09) und lehnten rechtsmissbräuchlich und rechtswidrig die Zulassung zur Revision wegen zahlreicher absoluter Revisionsgründe einfach ab. Das BVerfG nahm die erste Grundgesetzbeschwerde in einer solchen Gegenwehr gegen rechtsgrundlagenlose Beanspruchungen - wie üblich - ohne jede Begründung - nicht zur Entscheidung an.

Sämtlichen befassten Juristen wurden aber auch die nachfolgenden nichtigen GVP am Nds. FG und FG Münster, der natürlich ebenso nichtigen GVP am BFH München und sogar die Geschäftsverteilung am BVerfG wegen der Beteiligung nicht gesetzlicher Richter an deren Erstellung erläutert. In einem solchen Fall verstehen bekanntlich sämtliche beruflich in der OMF-BRDvD zugelassenen bundesrepublikanischen Juristen kein Deutsch mehr! Das beweist dann aber, dass ihnen eine logische Verfahrensführung nicht mehr möglich ist, was immer das erste Ziel einer juristischen Gegenwehr sein muss. Dadurch wird grundsätzlich die BRdVd-Justiz gezwungen, ohne Rechtsgrundlagen und ohne Rücksicht auf Verluste Unrechtsterror, Gewalt und Justizwillkür gegen Rechtbegehrende anzuwenden,

→ was bekanntlich auf Dauer niemals gut gehen kann, wie die Geschichte vielfach lehrte.

Die strikte Verweigerung der Kenntnisnahme und Berücksichtigung solcher gravierenden Parteivorträge beweist zusätzlich, dass bundesrepublikanische Juristen grundsätzlich im Wege des so genannten Verfassungshochverrates das angeblich geltende BRdVd-Recht nicht beachten, wenn sie mit den offenkundigen Tatsachen zu den grundsätzlich fehlenden Rechtsgrundlagen zur Steuerpflicht in

der Bundesrepublik konfrontiert werden. Dabei wehren sie regelmäßig mit dem Vorwand des Anwaltzwanges alle Kenntnisnahmen von Unrecht ab,

→ als wenn ihnen nicht bekannt ist, dass niemand aus formalistischen Gründen sehenden Auges Unrecht begehen darf, §§ 138, 139 ZPO in Verbindung mit §§ 138, 242 BGB.

Die Ausschaltung der Kriminellen in der Rechtspflege der Bundesrepublik, welche sich aus etwa 25.000 aktiven Scheinrichtern, ca. 5.000 "Staats"anwälten und ungefähr 150.000 "zugelassenen" Rechtsanwälten besteht, kann nur dadurch erreicht werden, dass den Straftätern schon heute bekannt gemacht wird, was ihnen in einem Rechtsstaat bevorsteht.

Da sämtliche Juristen wissen, dass es gar keine gesetzlichen Richter nach Art. 101 GG in der Bundesrepublik gibt oder geben kann, sind sie natürlich auch im eigenen Interesse in ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit so nachlässig geworden, dass nicht durch das juristische Standesrecht Gefesselte der Justiz der Bundesrepublik in jedem einzelnen Fachbereich nachweisen können, dass sie mangels verlässlicher rechtsstaatlicher Rechtsgrundlagen im Wege einer kriminellen Verschwörung gegen das Deutsche Volk und das Deutsche Reich agieren. Ohne unheilbare Fehler gibt es daher überhaupt keine BRdV-Justizgewährung.

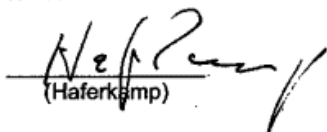
Dazu gehören auch vielfach gesetzwidrige nichtige GVP, wie die folgenden Belege zeigen.

Finanzgericht Münster  
3204 / 45

Münster, ... Dezember 2008

Erklärung des Präsidenten des Finanzgerichts gem. § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG:


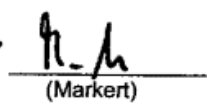
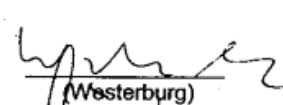

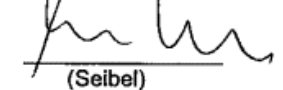
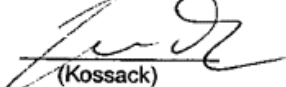

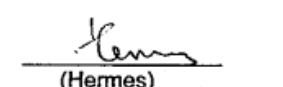
Ich schließe mich auch für das Jahr 2009 dem 4. Senat an.

  
(Haferkamp)

**Beschluss des Präsidiums  
des Finanzgerichts Münster**

1. Assessor Dr. Oellerich, der mit Wirkung vom 01.01.2009 zum Richter ernannt werden wird, wird dem 10. Senat zugewiesen.
2. Die Geschäftsverteilung für das Jahr 2009 wird wie aus der Anlage („Geschäftsverteilungsplan - Rechtsprechung - des Finanzgerichts Münster für das Jahr 2009“) ersichtlich beschlossen.
3. Der ehrenamtliche Richter Dr. Jochem Müller, 1. Senat, wird - wegen der Verlagerung seiner beruflichen Tätigkeit - von der Hilfsliste des 1. Senats genommen.
4. Im Übrigen verbleibt es bei der bisherigen Zuweisung der ehrenamtlichen Richter.

Der Beschluss ergeht im Umlaufverfahren.

 (Haferkamp)	 (Markert)	 (Wasterburg)
 (Köntopp)	krank (Nordholt)	 (Seibel)
 (Kossack)	 (Banke)	 (Hermes)


Nichtiger GVP 2009 des FG Münster nach Umlaufverfahren

Das Präsidium  
des  
Niedersächsischen Finanzgerichts  
5003/1073

Hannover, den 7. 12. 2007

Das Präsidium des Niedersächsischen Finanzgerichts fasste im Umlaufverfahren auf der Grundlage der Beratungen vom 29. Oktober, 12. und 19. November und 7. Dezember 2007 folgenden Beschluss:

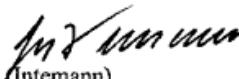
Der Geschäftsverteilungsplan in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung ergibt sich aus der Anlage zu diesem Beschluss.

  
(Pust)

  
(Grett)

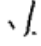
  
(Elvers)

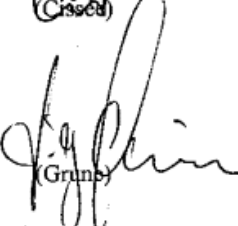
  
(Gascard)

  
(Intemann)

  
(Cissel)

  
(Koenig)

  
(Dr. Sassenberg-Walter)

  
(Grunz)

Nichtiger GVP 2008 des Nds. FG (Hannover) nach Umlaufverfahren

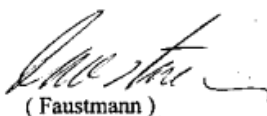
Am Nds. FG ist die Unsitte der Verabschiedung von Beschlüssen zur Geschäftsverteilung durch Umlaufverfahren schon seit vielen Jahren eingerissen, obwohl dadurch nichtige GVP entstanden sind und seit langem dort keine gesetzlichen Richter überhaupt rechtskräftige Urteile und Beschlüsse erlassen konnten.

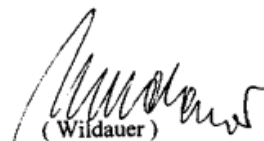


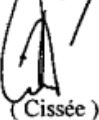
Das Präsidium des Niedersächsischen Finanzgerichts fasste im Umlaufverfahren folgende Beschlüsse:

1. Ri Kratzsch wird vom Zeitpunkt seines Eintritts an dem 2. Senat zugewiesen.
2. Der 2. Senat übernimmt mit Wirkung zum 1. Januar 2003 die allgemeine Zuständigkeit für das Finanzamt Aurich vom 16. Senat (Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2002 anhängig werden).
3. Der 5. Senat übernimmt mit Wirkung zum 1. Januar 2003 die allgemeine Zuständigkeit für die Finanzämter Buchholz und Herzberg vom 16. Senat (Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2002 anhängig werden).
4. Der 16. Senat übernimmt mit Wirkung zum 1. Januar 2003 die besondere Zuständigkeit des 5. Senats (Umsatzsteuersachen) für Verfahren der Finanzämter Norden bis Zeven (jeweils Verfahren, die nach dem 31. Dezember 2002 anhängig werden).
5. Die ab 2. September 2002 geltenden Haupt- und Reservelisten der ehrenamtlichen Richter bei den Senaten des Niedersächsischen Finanzgerichts in der Fassung der Beschlüsse vom 28. Oktober 2002 und vom 6. November 2002 werden für das Jahr 2003 fortgeführt.
6. Der 15. Senat ist zuständig für Rechtshilfeersuchen ohne Ersuchen niedersächsischer Finanzbehörden nach §§ 94, 96 AO und sonstige Rechtsbehelfe und Anträge, soweit kein anderer Senat zuständig ist (Eingänge 1.1. bis 31.12.2003).

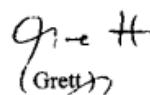
  
(Seeger)

  
(Faustmann)

  
(Wildauer)

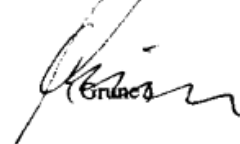
  
(Cissée)

  
(Eivers)

  
(Grett)

  
(Koenig)

  
(Nagel)

  
(Grune)

Nichtiger GVP 2003 des NDS. FG (Hannover) nach Umlaufverfahren

Dem BFH München und dem BVerfG wurde damit nachgewiesen, dass die durch gegebene Rechtsnormen und die höchstrichterlichen Rechtsauslegungen stark einschränkenden Bedingungen für einen Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes im Ausnahmefall durch Umlaufbeschluss, nämlich -

Eilbedürftigkeit  
Klarheit des zeitlichen Ablaufes,  
Datum und Zeit der letzten Unterschrift  
Grund für eine nicht vollzogene Unterschrift  
Fakultative Richteröffentlichkeit  
u.a.

am Nds. FG und am FG Münster auch nach einer klarstellenden Gesetzesänderung 1999 einfach ignoriert werden und selbst auf Vorhalt nicht davon Abstand genommen wird.

Damit war eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache entstanden und vorgetragen. Die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist nicht mehr gewährleistet. Das ficht aber bekanntlich kriminelle Juristen der BRdV-(Un)Rechtspflege bei ihrem ständig angestrebten Unrecht besonders an Finanzgerichten nicht an, so dass zur Zeit noch die beweiskräftige Aktenkundigkeit bis zur

Wiederaufnahme mit der Feststellung

→ der grundsätzlichen Nichtigkeit aller BRdVd-Gerichtsentscheidungen

insbesondere an Finanzgerichten in einem noch zu errichtenden tatsächlichen deutschen Rechtsstaat ausreichen muss.

Nach Kissel-Mayer, GVG, 5. Auflage 2008, § 45, Rn. 8, gehört auch die Schöffensliste bei Strafgerichten und die Ehrenrichterlisten an den anderen Gerichten zu den für die Besetzung des Gerichts maßgeblichen Unterlagen, in die nach § 222 a StPO Einsicht genommen werden kann. Auf die Einsicht besteht ein Rechtsanspruch, er richtet sich ausschließlich gegen die Justizverwaltung. Es gilt das zu § 21 e Abs. 9 Gesagte entsprechend (dort Rn 75, 76). Der Rechtsweg nach §§ 23 ff EGGVG ist eröffnet. Das gleiche gilt für die Einsicht in die Schöffensakten.

Nach § 21 e Abs. 9 haben die Unterlagen zur möglichen Überprüfung auch der Besetzung des Gerichts mit Ehrenrichtern zur Einsichtnahme so auszulegen, dass eine unbeeinflussbare Durchsicht auch ohne Angabe eines Rechtsschutzinteresses möglich ist. Bezüglich der Liste der ehrenamtlichen Richter und Schöffen bleibt es beim Recht der Betroffenen, sich in zumutbarer Weise Kenntnis von der Zusammensetzung des erkennenden Spruchkörpers zu verschaffen.

Allerdings bestimmt § 222 a StPO eine besondere Mitteilungspflicht über die Gerichtsbesetzung im konkreten Fall!

Es ist aber nach Meyer-Goßner, a.a.O., § 222 a, Rn 23 nicht Aufgabe der Vorsitzenden, Unterlagen der JV zu beschaffen und bereit zu stellen. Und schon gar nicht, mit manipulierten Listen absichtlich eine Partei ihrer Prozessrechte zu berauben.

Nach Kissel-Mayer, GVG, a.a.O., § 44, Rn 2 müssen die Mindestangaben für die Führung von Schöffenslisten nach § 36 Abs. 2 beachtet werden.

Nach Kissel-Mayer, GVG, a.a.O., § 36 Abs. 2 müssen diese Schöffenslisten und damit auch die ER-Listen die folgenden Angaben enthalten:

Geburtsnamen, Familiennamen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf.

Am Nds. FG sehen die Ehrenrichterlisten nach rechtsmissbräuchlicher Frisierung so aus:

Gemeinsame Hilfsliste  
der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aller Senate  
für die Zeit vom 2. September 2006 bis 31. Dezember 2006

lfd Nr	N a m e Vorname	Geburtstag	Anschrift	Beruf
1.	Barteczko, Andre	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
2.	Ernst, Heike	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
3.	Gorray, Dieter	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
4.	Grothkopf, Uwe	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
5.	Henke, Achim	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
6.	Lange, Christine	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
7.	Merten, Elsa	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
8.	Nörthemann, Hans-Joachim	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
9.	Ponick, Jutta	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED] <i>Sachverständige v. Anspr. 2002, 2. O. Bodl. v. 27.8.00, 456/08</i>
10.	Sadlo, Andreas	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
11.	Schütz, Beate-Esther	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
12.	Seegers, Elisabeth	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
13.	Siclaff, Hartmut	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Auch solche manipulierten Listen werden die Schöffen, bzw. Ehrenrichter, nicht vor Strafe für ihre Beteiligung an Rechtsbeugungen durch nicht gesetzliche Richter schützen, die z. B. keine wirksame Vertheidigung der Hilfsrichter vornehmen können.

Dabei sind die auszulegenden Daten auch eine Woche vor einer Schöffenwahl öffentlich bekannt zu geben. Einspruch gegen eine Wahl ist aber den nicht Ortsansässigen bei der Bestimmung von ER für ein FG dadurch mangels Kenntniserhalt unmöglich und so überhaupt verwehrt. Deshalb ist es zur Gewährung des rechtlichen Gehörs natürlich im konkreten Fall notwendig, vollständige Einsicht in die ER-Listen und Wahlunterlagen zu erhalten.

Unter direkter Anweisung des Präsidenten des Nds. FG Pust hat die Vorsitzende Juristin Hausmann-Lucke im Verfahren 9 K 692/03 extra dafür vorbereitete, unvollständige und gesetzwidrig "neutralisierte" ER-Listen übergeben. Auch nur solche Listen wurden bei dem Versuch der Überprüfung der Gerichtsbesetzung am Nds. FG am 01.07.2008 unter neuem hohen Kostenaufwand ausgelegt in der Geschäftsstelle gefunden. Auf der Rückseite der einer Partei übergebenen ER-Listen des 9. Senats war der nachfolgend abgebildete Vermerk zu finden:

*Neutralisierte Liste 9. Senat*

Die Partei wurde also planmäßig vorsätzlich mit Wissen der Juristen des 9. Senats am Nds. FG durch n e u t r a l i s i e r t e ER-Listen

## um ihre Prozessrechte betrogen!

Bei jedem Verfahren vor BRdVd-Scheingerichten geht es also mittlerweile nicht mehr um die Sache selbst, sondern um die Klärung der Frage, nach welcher Rechtsgrundlage und mit welcher Legitimität in der BRdVd sich Privatpersonen anmaßen, als scheinbar gesetzliche Richter auftreten zu können, um andere Menschen amtsanmaßend um Hab und Gut, Freiheit und Ehre, Gesundheit und Menschenrechte zu betrügen.

Es ist deshalb notwendig, dass jeder Deutsche, welcher durch Strafverfolgungs- und Justizorgane der Bundesrepublik angegriffen wird, sich schon im Vorfeld vehement gegen die fehlenden Rechtsgrundlagen zur Wehr setzt.

Dazu gehört nach Überprüfung der Geschäftsverteilung der unwiderlegbare Frontalangriff, zu welchem die benötigten Rechtsgrundlagen nach deutschen Reichsrecht und vorgetäuschem bundesrepublikanischen Besatzungsscheinrecht in diesem Lehrheft niedergelegt sind.

Jede Verweigerung der Einsichtnahme in die GVP-Unterlagen erzeugt dann automatisch vorgeifliche Verfahren, mit denen man das Aussetzen des Hauptverfahrens betreiben muss.

Skrupellose BRdVd-Juristen werden zwar diese Rechte weiterhin nicht beachten, aber die damit bewirkten gravierenden Verfahrensfehler in einem Rechtsstaat und damit auch nach dem angeblich geltenden bundesrepublikanischen Recht sind in den - ansonsten ebenfalls rechtsgrundlagenlosen - Rechtsmittelinstanzen mit erheblicher Störwirkung einsetzbar. Wie werden sich die juristischen Straftäter der Bundesrepublik wohl fühlen, wenn sie erkennen müssen, dass sie längst durchschaut sind und man auf eine Abrechnung eher aus ist als auf das vergebliche Bemühen, Recht zu erhalten? Und ihre Taten dafür vorsorglich erfasst und archiviert!

### C.7. Ein Ausflug zum Bundesfinanzhof München und seine Folgen

Im Zentralkurier Nr. 2., 2. Jahrgang konnte man lesen, was auch in Bayern als Bundesland der Bundesrepublik des nur angeblich wiedervereinigten und weiterhin nicht souveränen Deutschlands.. (BRdVd) seit dem 03.10.1990 unter der sogenannten rechtsstaatskonformen Justizgewährung verstanden wird - vorrangig jedenfalls Justizterror!

Im Zentralkurier Nr. 2, 2. Jahrgang, und in einem Lehrheft für die Hilfe zur Selbsthilfe für Nichtjuristen vor BRdVd-Gerichten wurde auch schon berichtet, dass es in der gesamten BRdVd keine gesetzlichen Richter nach dem Grundgesetz gibt oder geben kann. Die vorliegende Ausgabe weist dazu gerichtsverwertbar auf den Lehrbrief "Hilfe zur Selbsthilfe" mit der Nummer 090401 hin, in welchem dazu passende Prozessformulare die Probleme bezüglich nicht gesetzlicher Richter abschließend aktenkundig machen können.

Dem VIII. Senat des Bundesfinanzhofes München mit dem Präsidenten Prof. Pezzer und den hochgebildeten Volljuristen Reinhard Nothnagel und Joachim Moritz wurden diese Vorträge im Rahmen von mehreren Nichtzulassungsbeschwerden schon zugänglich gemacht.

Weil sie bereits in einer ersten Entscheidung zu erkennen gegeben haben, dass sie wie erwartet nicht die Spur von Erkenntnisfähigkeit besitzen oder aber ebenfalls absichtlich gegen Recht und Gesetz selbst der BRdVd verstoßen wollten, wurde eine kurze Internetrecherche zu den erst mit einem Beschluss bekannt gegebenen Befassten am BFH durchgeführt.

Die ergab beispielweise den folgenden Volltreffer:

Reinhard Nothnagel, geboren in Frankfurt am Main am 24.08.1949, begann seine Laufbahn nach dem Studium der Rechtswissenschaften im höheren Dienst der hessischen Finanzverwaltung.

Nun gibt es ja so etwas wie eine Finanzgerichtsordnung FGO, nach welcher der BFH München sich ebenfalls zu richten behauptet.

Dort heißt es in § 51 FGO eindeutig, Zitat Anfang:

"Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozessordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Richter der Vertretung der Körperschaft angehört oder angehört hat, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden."

Zitat Ende!

Ein befangener Richter ist aber kein gesetzlicher Richter. Der vorliegende Zentralkurier erläutert noch mindestens 13 weitere Methoden in der Bundesrepublik Deutschland, wie der gesetzliche Richter systematisch verweigert werden kann und wird.

Gesetzliche Richter an BRdVd-Gerichten werden dort angeblich durch die von den dort beschäftigten Volljuristen selbst erlassenen Geschäftsverteilungsplänen (GVP) inthronisiert. Ungeachtet der Tatsache, dass grundsätzlich nicht als gesetzliche Richter befähigte Privatpersonen keine rechtskräftigen Geschäftsverteilungspläne erlassen können, was sämtlichen beruflich zugelassenen Juristen in der BRdVd augenscheinlich bis heute entgangen ist, sollte als Antwort auf eine neue rechtswidrige BFH-Entscheidung nun auch der GVP des BFH München als nicht rechtskräftig und nichtig aufgedeckt werden.

Gesagt, getan. Am Sonntag, den 22.03.2009, wurde bei strahlendem Sonnenschein mit Zeugen die Reise nach München angetreten. Am Montag, den 23.03.2009, wurde gegen 10.00 Uhr Einlass am BFH begehrt.

Der Pförtner am abriegelten Eingang schaute konsterniert aus der Wäsche, als ihm der Wunsch nach Einsicht in die GVP vorgetragen wurde.

"Sind Sie Anwalt?"

Nein!

"Wie heißen Sie?"

"Wo steht im Gesetz, dass ich das zur Einsicht in die GVP sagen muss? Ich komme als deutscher Bürger."

Kurze Überraschungspause, weil wohl noch kein deutscher Bürger und Nichtjurist es gewagt hat, einmal die Finanzgerichtsbarkeit am BFH München persönlich überprüfen zu wollen.

"Warten Sie im Vorraum!"

Der BFH München hat einen riesigen Bahnhofsvorraum. Keine Sitzgelegenheiten, keine Ablageflächen für Akten. Man hat ehrfürchtig zu stehen.

Nach einigen Minuten taucht eine Mitarbeiterin der Pressestelle auf. Sie bringt einen Entwurf des GVP 2009 mit, den man auch im Internet findet. Eine Einsichtnahme in die auch am BFH München zu führenden und offenzulegenden Unterlagen wird abgelehnt.

Der Entwurf lässt - natürlich - nicht erkennen, wer wann wie den GVP beschlossen haben will. Also wird zum Nachweis einer gewissen Grundkenntnis zum Sachverhalt Kissel/Mayer, GVG 5. Auflage 2008, aus der freihändig balancierten Aktentasche gezogen und der Wunsch verstärkt vorgetragen. Nach vergeblichem Versuch einer Abweisung durch die Pressestellenmitarbeiterin wird Verstärkung gerufen.

Es erscheint eine Volljuristin Silvia Schuster, geb. 20.12.1952, als angebliche Leiterin der Pressestelle des BFH München und erklärt, dass die geforderte, unbehinderte Einsicht nicht gewährt wird. Sie verweist auf den schon übergebenden gedruckten, rechtlich unverbindlichen Geschäftsverteilungsplanentwurf für 2009.

Zur Aufforderung der Einsichtbegehrenden mit dem GVG 2008 von Kissel/Mayer in der Hand, ihnen endlich Zugang zu den nach GVG auszulegenden Unterlagen zu gewähren, erklärt die Volljuristin Schuster, dass sie bezweifle, dass dazu ein Recht besteht. Der Antragsteller möge das doch im GVG erst einmal nachweisen.

Daraufhin wird der Volljuristin Schuster erklärt, dass sie selbst eine juristische Ausbildung habe und das GVG selbst kennen müsse. Gleichwohl verwehrt sie den Einsichtbegehrenden weiterhin die Einsicht in alle nach GVG vorzulegenden Unterlagen zur Geschäftsverteilung am BFH München.

Inzwischen haben sich mehrere herbeigeeilte Personen im Kreis geschart und mit Gewalt ist zur Zeit das Recht in der BRdV bekanntlich noch nicht durchzusetzen. Es fehlen noch der Mut und die Waffen. Trotz des Hinweises auf den entstandenen Schaden durch die Anreise und den Zeitaufwand führt auch der letzte Versuch auf Einsichtnahme nicht zum Erfolg.

Der geordnete Rückzug wird angetreten, nachdem die Beweislage gesichert ist.

Der Leser ist jetzt sicherlich gespannt, was dieser Besuch beim BFH München nun wohl genutzt hat.

Nach Kissel GVG 5. Auflage 2008 in § 21 e Abs. 9 in Verbindung mit § 21 g Rn. 39 ist tatsächlich ungehinderte Einsicht in die in einer Geschäftsstelle am BFH München auszulegenden Unterlagen zur Geschäftsverteilung, den gesetzlichen Richtern und etwaigen Sonder- oder Ehrenrichtern (Schöffen) für Einsichtbegehrende zu ermöglichen. Insoweit ist auch die Befolgung von § 44 GVG in Verbindung mit § 36 (2) Satz 2 GVG zu erfüllen.

Dieser Rechtsanspruch gilt für jedes BRdV-Gericht, wird aber gegenüber Nichtjuristen absichtlich ständig verweigert.

Das hat seinen Grund vorrangig darin, dass es besonders in der nicht ordentlichen Gerichtsbarkeit der BRdV schon lange üblich ist, mit nichtigen GVP Scheinrecht zu sprechen. Der Besuch beim BFH München hatte also das durchaus erwartete Ergebnis, mit welchem man einem stinkenden Fisch den Kopf abschneiden kann.

Der heutige Artikel soll nämlich zeigen, wie man die Einsichtnahme in die GVP auch verfahrenstechnisch erzwingen kann.

Der übergebene, unvollständige und unüberprüfbare GVP-Ausschnitt für 2009, aus dem nicht einmal hervorgeht, wann er verabschiedet wurde, zeigt auf der letzten Seite folgendes:

X. Senat:	Richterin am Bundesfinanzhof <b>Schuster</b>	Richter am Bundesfinanzhof <b>Schönfelder</b>
XI. Senat:	Richter am Bundesfinanzhof <b>von Eichborn</b>	Richterin am Bundesfinanzhof <b>Grube</b>
Großer Senat:	Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof <b>Prof. Dr. Kanzler</b>	Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof <b>Dr. Müller-Eiselt</b>
	Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof <b>Prof. Dr. Gosch</b>	Vorsitzende Richterin am Bundesfinanzhof <b>Völlmeke</b>

Ist auch der namentlich benannte Stellvertreter des zu entsendenden Richters verhindert, so tritt ein anderes Mitglied des beteiligten Senats jeweils in der Reihenfolge des Dienalters in den Gemeinsamen Senat ein.

#### D. Auflegung des Geschäftsverteilungsplans

Der Geschäftsverteilungsplan liegt in der Präsidialgeschäftsstelle des Bundesfinanzhofs zur Einsichtnahme auf (§ 21e Abs. 9 GVG).

Wer nun nicht staunt, ist BRdVd-Jurist, denn jetzt erhebt sich die Frage, mit welchem Recht die Volljuristin Silvia Schuster eine Einsicht in sittenwidriger Schädigungsabsicht verweigerte?

Natürlich haben auch am BFH München vermutlich überhaupt keine Unterlagen ausgelegt. Deutsche Bürgerrechtsorganisationen stellen dass schon regelmäßig bei Versuchen der Einsichtsnahmen in GVP an BRdVd-Gerichten fest.

Es gibt sogar scheinrichterliche Entscheidungen, die ganz ohne Benennung der befassten BRdVd-Juristen in Geschäftsverteilungsplänen entstanden sind. Das ist heutige bundesrepublikanische Terrorjustiz par excellence.

Bundesrepublikanische Rechtsanwälte dürfen nach dem juristischen Standesrecht überhaupt keine selbstständigen Angriffe auf nichtige Geschäftsverteilungspläne führen, weil sie damit nicht nur ihre Kollegen bloßstellen müssen, sondern auch die gesamte Entscheidungsfindung an Gerichten mit solchen als nicht rechtskräftig demaskieren würden.

Für den BFH München haben das nun deutsche Bürgerrechtler selbst in die Hand genommen.

Man kann nämlich verschiedene Verfahrenswege beschreiten, um die Einsicht zu erzwingen. Dabei ist natürlich klar, dass man überall an BRdVd-Gerichten nur auf nicht gesetzliche Richter stoßen wird. Dann übersieht man allerdings, dass auch nicht gesetzliche Richter in Geschäftsführung ohne Auftrag Recht und Gerechtigkeit für Deutschland durchsetzen dürften. Falls sie das nicht wollen, hat man die Gerichtsakten als Beweis für eine spätere Neubearbeitung zur Verfügung.

Nach § 23 Abs. 2 BRdVd-EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) besteht ein Klagerecht gegen Justizverwaltungsakte.

Nach Rn 24 zu § 23 EGGVG ist auch schlichte Untätigkeit entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 2 anfechtbar. Diese liegt im vorliegenden Fall darin begründet, dass vermutlich keine Auslage der angeforderten Unterlagen in einer Präsidialgeschäftsstelle am BFH München organisiert worden ist und die Einsichtbegehrenden sich nicht mit ihrem nach dem Gesetz zulässigen Begehren gegen das fachlich völlig unzureichend gebildete Justizpersonal am BFH München durchsetzen konnten.

Die Anfechtung von Justizverwaltungsakten wird nach § 23 EGGVG für die "ordentliche" Gerichtsbarkeit immer durch das zuständige OLG (Oberlandesgericht) im Beschlussverfahren bearbeitet und unterliegt nicht dem Anwaltszwang!

Nach Art. 95 Abs. 1 GG sind Finanz-, Verwaltungs-, Sozial- und weitere Gerichte offensichtlich "unordentliche" Gerichte, die nach dem fehlenden § 15 BRdVd-GVG auch keine staatlichen sind.

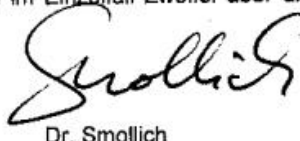
Für diese wollen die bundesrepublikanischen Juristen die Zuständigkeit für solche Anfechtungen von Justizverwaltungsakten nach § 40 BRdVd-VwGO den Verwaltungsgerichten zugeordnet sehen. In der Eingangsinstanz ist auch hier kein Anwaltszwang gegeben und man kann auf mündliche Verhandlung über die Umstände der Abweisung bestehen.

Der Haken ist aber, dass man dann u. U. Scheinrichter auch noch in eigener Sache vorfindet.

So wurde z. B. deutschen Bürgerrechtlern auch am VWG Göttingen die uneingeschränkte Einsicht in die Geschäftsverteilungspläne verweigert. Aufgrund eines Fehlers des dortigen Verwaltungsleiters legte dieser Auszüge aus Akten vor, nach denen dort nur der Präsident Dr. Thomas Smollich, geb. 14.03.1963, im Handbuch der Justiz 2006/2007 noch als Leitender Ministerialrat im Justizministerium aufgeführt, den GVP unterschrieben hat, s. Abb.:

### C. Schlussbestimmungen

Das Präsidium entscheidet, wenn im Einzelfall Zweifel über die Geschäftsverteilung bestehen.



Dr. Smollich

Gegen die Verweigerung zur Einsichtnahme in die GVP am VWG Göttingen wurde nach §§ 23 ff. EGGVG dennoch das OLG BS angerufen, da ja am nach § 40 BRdVd-VwGO zuständigen Verwaltungsgericht gar keine rechtskräftigen GVP eine Rechtsprechung erlauben. Die bundesrepublikanische Juristenbande ist schon ein lustiger Haufen, oder?

Wie geht es aber weiter?

Gegen jeden abweisenden Entscheid wird es die scheinbar zulässigen und nur vorgetäuschten Rechtsmittel in der BRdVd geben, die dann eines Tages in Gehörsrügen, Gegenvorstellungen und Grundgesetz-Beschwerden ergebnislos ineffektiv auslaufen werden. Allerdings gibt es doch beweisfähige Gerichtsakten für die Wiederaufnahme in einem tatsächlichen Rechtsstaat.

Dem Präsidenten des BFH München wurde schon eine Schadensersatzforderung über die Reiseaufwendungen per Einschreiben/Rückschein zugeschickt.

Gleichzeitig wurde er als nicht gesetzlicher Richter und als befangen abgelehnt.

Bei nicht abhelfenden Bearbeitungen der Rechtmittleingaben bis hin zum Bundesgrundgesetzgericht - was man ganz sicher erwarten darf - kann zum Nachweis der prinzipiellen Verweigerung des gesetzlichen Richters in der Bundesrepublik jeder Vorgang noch dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg vorgelegt

→ und dann als Schwank zum vorgeblichen freiheitlichsten demokratischen Rechtsstaat einer Bundesrepublik "Deutschland" zur Wiedervorlage archiviert werden.

Die an solchen Verfahren beteiligten Juristen, welche kein Recht sprechen wollten, sind ja dann allesamt bekannt.

Nach der Rückkehr aus München wurde dem OLG München die folgende Klageschrift eingereicht, die jedermann gegen die Verweigerung der Einsichtsgewährung in alle benötigten Geschäftsverteilungspläne einschließlich der einzelnen Änderungsbeschlussfassungen ohne Rechtsanwalt an dem zuständigen OLG, in welchem sich das verweigernde Gericht befindet, vorlegen kann, Zitat Anfang:

In der Sache (neu)

- Antragsteller -

gegen

BFH München,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Ismaninger Straße 109  
D - 81 675 München

- Antragsgegner -

wird nach § 23 Abs. 2 EGGVG Antrag auf gerichtlichen Entscheid gestellt,

mit dem die Justizverwaltung verpflichtet wird, ungehinderte Einsicht in die nach Kissel GVG 5. Auflage 2008 in § 21 e Abs. 9 in Verbindung mit § 21 g Rn. 39 in einer Geschäftsstelle am BFH München auszulegenden Unterlagen zur Geschäftsverteilung, den gesetzlichen Richtern und etwaigen Sonder- oder Ehrenrichtern (Schöffen) für den Antragsteller zu ermöglichen. Insoweit ist auch die Befolgung von § 44 GVG in Verbindung mit § 36 (2) Satz 2 GVG aufzuerlegen.

Begründung:

Der Kläger hat am 23.03.2009 verlangt, dass ihm entsprechend Kissel, GVG 5. Auflage 2008, 21 g, Rn. 39, die Geschäftsstelle bezeichnet wird, wo er alle ihm zur Verfügung zu stellenden Unterlagen des BFH München zu den Geschäftsverteilungsplänen 2006 bis 2009 und nach GVG § 44 Rn. 8 in Verbindung mit GVG § 21 e und GVG § 36 Abs. 2 ohne psychischen Druck durch Justizpersonal prüfen kann.

Die herbeigeeilte Volljuristin Silvia Schuster hat als angebliche Leiterin der Pressestelle des BFH München erklärt, dass eine solche Auslage zur unbehinderten Einsicht nicht gewährt wird und nur einen gedruckten, rechtlich unverbindlichen Geschäftsverteilungsplan für 2009 übergeben.

Dieser ist nachweislich nicht unterschrieben. Er lässt auch keine Rückschlüsse zu, wer diesen GVP 2009 verantwortlich wann und wie verabschiedet haben will.

.....

In geradezu unverschämter Art und Weise wurde dem Kläger das ihm offenkundig zustehende Bürgerrecht am BFH München verwehrt. Im Eingangsfoyer gibt es dort keinerlei Sitzgelegenheit und man muss dort mit seinen mitgebrachten Akten herumstehen, bis man von irgend einer unbekannt Person abgefangen und rechtsmissbräuchlich in angeblichem Hausrecht abgefertigt wird.

Es entstand der Eindruck, dass eine ordnungsgemäße, rechtsstaatskonforme Auslage der GVP am BFH München gar nicht vorliegt, so dass die Volljuristin Silvia Schuster zur Vereitelung der Feststellung dieses Tatbestandes bewusst die vorgeblich mögliche Einsichtnahme in der Präsidialgeschäftsstelle verwehrt.

Der Kläger hatte also keine Chance, eine ihm nach dem Gesetz zu gewährende Prüfung des gesetzlichen Richters durchzuführen und hat seine Aufwendungen und die Aufwendung für eine gleichfalls Einsicht begehrende Ehefrau und Zeugen, den jeder deutsche Staatsangehörige mittlerweile bei Besuchen an bundesrepublikanischen Gerichten zum eigenen Schutz benötigt, für die Anreise zum BFH München zur Einsichtnahme vergeblich aufgewendet. Insoweit begehrt er zu gegebener Zeit auch Schadensersatz.

Nach Rn 24 zu § 23 EGGVG ist auch schlichte Untätigkeit entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 2 anfechtbar. Diese liegt im vorliegenden Fall darin begründet, dass vermutlich keine Auslage der angeforderten Unterlagen in einer Präsidialgeschäftsstelle am BFH München organisiert worden ist und der Kläger sich nicht mit seinem nach dem Gesetz zulässigen Begehren gegen das fachlich völlig unzureichend gebildete Justizpersonal am BFH München durchsetzen konnte.

Dem Antragsteller wurde durch die Verweigerung der Akteneinsicht zu den GVP zur Überprüfung des gesetzlichen Richters sein Recht auf angemessene Ergänzung von ihm gewählter Rechtsbehelfe gegen rechtsmissbrauchende BFH-Juristen verletzt. Er hat zur Durchsetzung seines ordentlichen rechtlichen Gehörs deshalb schon am 23.03.2009 Ablehnungsanträge gegen den Präsidenten des BFH München und zweier Mittäter gestellt, die nach Kenntnisnahme um die Umstände der Verabschiedung u. a. der GVP 2008 und 2009 am BFH München ergänzt werden sollen.

Der Kläger besteht auf sein Recht nach GVG auf umfängliche Prüfung des gesetzlichen Richters, weil er bereits aufgrund der kurzen oberflächlichen Einsicht in unvollständige Unterlagen zum GVP 2009 davon ausgeht, dass auch am BFH München seit Jahren ungültige GVP vorliegen und somit alle dortigen Entscheidungen grundsätzlich für diesen Zeitraum nichtig sind. Den Volljuristen am BFH München - und am OLG München - müssen auch die dazu einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen von BRdVd-Gerichten bekannt sein.

Ein Schein- oder Nichturteil mangels Mitwirkung gesetzlicher Richter ist übrigens völlig unbeachtlich und wirkungslos, bindet das Gericht nicht, beendet die Instanz nicht, wird weder formell noch materiell rechtskräftig, ist keine Grundlage für eine Zwangsvollstreckung, vgl. Luke ZPP 108, 439; Schwab/Gottwald § 62 Rz. 17ff.; OLG Frankfurt, Entscheidung vom 7. Juni 1995 zu 23 U 25/95; 2/10 O 275/94 LG Frankfurt; BVerfG NJW 1994, 36ff.; Palandt/Thomas, § 826 BGB, Rz. 48; BGH-Urteil v. 21.6.1951 zu III RZ 210/50, NJW 1951, S. 759; OLG Düsseldorf vom 21.4.1987, NJW 1987, S. 2591; BGH NJW-RR 1993, 1013; NJW 1998, 818, NJW 2005, 2991ff., 2994.

Zur Glaubhaftmachung benennt der Kläger eine Zeugin.

Das Grundgesetz sieht eine Justizgewährungspflicht in Art.19 Abs. 4 vor, in dem es heißt:

“Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen”.

Diesen Verfassungsauftrag kann die Justiz nur dann erfüllen, wenn sie von den anderen Staatsgewalten unabhängig ist. Deshalb ordnet das Grundgesetz folgerichtig in Art.97 Abs.1 an:

“Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen.”

Im vorliegenden Verfahren wird ein bewusst verweigerter, bzw. unterlassener Justizverwaltungsakt am BFH München angegriffen, an dem es auch nach Ansicht des Klägers grundsätzlich keine unabhängigen, gesetzlichen Richter geben kann und gibt.

Zitat Ende!

Das OLG München hat kurzentschlossen rechtsmissbräuchlich das Passivrubrum geändert, den Freistaat Bayern zum Beklagten erhoben, das Verfahren wegen behaupteter, aber begründet widersprochener Zuständigkeit per Scheinbeschluss mit falschem Beklagten an das VG Braunschweig verwiesen, bei dem nun der Generalstaatsanwalt München beantragte, die Klage abzuweisen.

Was kann man daraus lernen?

Bundesrepublikanischen Juristen geht es nicht und niemals zuerst um eine rechtsstaatskonforme Justizgewährung, nach welcher doch unbestreitbar das Einsichtsrecht in die GVP-Unterlagen auch vom GStA München durchzusetzen wäre. Nein, Prozessbetrug im Widerspruch zu §§ 138, 139 ZPO u. a. ist immer die Methode, mit der Rechtsbegehrende völlig willkürlich abgefertigt werden, wenn es den Herren Volljuristen so passt

→ und sie sich das noch glauben, erlauben zu können.

Aus einem simplen Rechtbegehren ist schon wieder ein aktenfüllender endloser Vorgang entstanden, mit dem sich schon viele Juristen selbst für die Strafverfolgung in einem zukünftigen deutschen Rechtsstaat vorgemerkt haben, denn gesetzliche Richter wird auch niemand nur deshalb, weil er seine grundgesetzwidrige Geschäftsbestellung nicht offen auslegen will.

Dem VG BS, dass nach den einleitenden Ausführungen selbst niemals rechtsstaatliches Recht beachten wollte, wenn es den dort beschäftigten Juristen so gefallen hat, ist nun aber doch aufgefallen, dass das Passivrubrum falsch ist und forderte deshalb jetzt vom



Kläger einen Antrag auf Rubrumsänderung. Ihm wurde deshalb erst einmal erläutert, dass es keinen rechtskräftigen Verweisungsbeschluss des OLG München an das VG Braunschweig mit einem vom OLG München selbst bewirkten, falschem Rubrum geben kann und ein Änderungsantrag gar nicht in Frage kommen kann.

Das Durcheinander ist perfekt und niemand muss sich wundern, dass die BRdVd-Juristen über zu viel Arbeitsaufkommen klagen. Denn nur bei ständigem begangenen Justizunrecht wächst bekanntlich auch der Widerstand mit in Folge neu aufkommender Arbeit.

In einem tatsächlichen Rechtsstaat hätte sich der Präsident des BFH München Prof. Pezzer längst entschuldigt und auf Gerichtskosten zur Einsichtnahme in die GVP eingeladen. Nur völlig überhebliche Volljuristen der OMF-BRdVd finden immer noch nicht rechtzeitig den Rückwärtsgang.

#### D. Verhinderung des Durchmarsches von BRdVd-Juristen in Gerichtsverfahren mit dem GVP

Wer mit bundesrepublikanischen Justizbehörden in Kontakt kommt, wird schnell feststellen, dass ihm die dort beschäftigten Personen - wohl aus zunehmender Angst vor den zu erwartenden späteren Konsequenzen ihres Handelns - möglichst anonym begegnen wollen. Noch angegebene Namen lassen nicht erkennen, ob man Männlein oder Weiblein vor sich hat. Handschriftliche leserliche Unterschriften werden fast immer verweigert: Unleserliche unzulässige rechtswidrige Hieroglyphen oder Paraphen fehlen auch zunehmend. Die BRdVd-Organen verlangen in immer mehr ausufernden Maß, dass sich Deutsche schon aufgrund von nicht mit Verantwortlichen bezeichneten anonymen Schreiben selbst freiwillig ihren rechtsbeugenden Henkern übergeben und bedingungslos unterwerfen. Wer solche Schreiben aus gutem Grund nicht beachten will, wird mit allen Möglichkeiten der kriminellen BRdVd-Strukturen verfolgt und ausgeschaltet. Wo das schon jetzt hingeführt hat, zeigt die abgebildete unverantwortliche Ladungsaufforderung:

**Amtsgericht Tiergarten**

10557 Berlin, Kirchstraße 6  
Fernruf (Vermittlung): 90 14 - 0, Innen: 2914  
Apparaturnummer: siehe ☎  
Telefax: (0 30) 80 14 - 64 10  
Konto der Kontenabrechnungsbank der Justiz:  
Kto.: 252 108 (Postbank Berlin, BLZ: 100 100 10)  
IBAN: DE21 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF  
Führerschein:  
U-BfH: Turmstraße (U9), U-BfH: Hirschgarten (U9),  
S-BfH: Bellevue (S5, S7, S9, S75)  
Bus 245, 343  
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Amtsgericht Tiergarten, Kirchstraße 6, 10557 Berlin  
328 Cs 211/07

Herrn  
D K  
S  
13189 Berlin

Sprechzeiten:  
Montag bis Freitag  
von 09:30 bis 13:00 Uhr  
Donnerstags zusätzlich  
von 14:00 bis 15:00 Uhr

Hinweise:  
Wegen der Parkumsatzt in der Umgebung des  
Gerichts wird die Benutzung öffentlicher  
Verkehrsmittel empfohlen.

Geschäftszeichen (328 Cs) 1 ST Js 705/07 (211/07) Ihr Zeichen 6026 Datum 28.02.2008  
6379 gefertigt am: 03.03.08

Bitte dieses Schreiben zum Termin mitbringen

#### Ladung zum Termin am

Datum	Uhrzeit	Stoch/Raum (St-Entgeschüß)	Gerichtsgebäude
23. Mai 2008	11:00	3115	Kirchstraße 6, 10557 Berlin

Sehr geehrter Herr K

in der Strafsache gegen

D K

Tatvorwurf: Verstoß gegen die Abgabenordnung (Steuer-, Zoll- und Devisenvergehen)

werden Sie als **Angeklagter** zur Hauptverhandlung geladen, nachdem Sie gegen den Strafbefehl vom **09.07.2007** Einspruch eingelegt haben.

Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben und sich auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen, ist Ihr Einspruch ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen.

Folgende Zeugen wurden zum Termin geladen: S

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

StP 69  
Ladung des Angeklagten nach Einspruch gegen  
Strafbefehl §§ 411, 412 StPO

Schon im Jahre 2005 konnte eine anonyme Bedrängung durch die StA Dresden archiviert werden, die später sogar zu einer Verhaftung geführt hat.

Staatsanwaltschaft Dresden

Lothringer Str. 1  
 01069 Dresden  
 Telefon: 0351/446-0 (Vermittlung)  
 Telefax: 0351 / 446 2370  
 GESCHÄFTSNUMMER:  
 534 VRs 307 Js 14218/04- a-01

24.01.2005  
 Sachbearbeiter-Nr.:534  
 Zimmer-Nr.: DG 111  
 Telefon-Durchwahl: 2351

Telefonische Rückfragen sollten  
 möglichst auf die Zeit von 8.30  
 - 11.00 Uhr beschränkt werden.

StA Dresden Postfach 160206, 01288 Dresden

Herr  
 G J  
 W  
 01979 Lauchhammer

\* R E C H N U N G S N U M M E R

802410809610



MAHNUNG in der Strafsache gegen Sie

Sehr geehrter Herr J.

Sie schulden aus dem obengenannten Verfahren noch einen Betrag von  
 insgesamt 1.242,40 EUR.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag nunmehr umgehend auf das  
 umseitig genannte Konto der Landesjustizkasse Chemnitz.

Bitte verwenden Sie den beigefügten Überweisungsträger und beachten  
 Sie die Hinweise auf der Rückseite.

Unterbleibt die Zahlung, so muss die Forderung zwangsweise beigetrie-  
 ben werden.

Ist eine Geldstrafe verhängt, so müssen Sie, wenn Sie nicht zahlen mit  
 der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe rechnen.

Soweit eine Geldbuße vorliegt, kann Erzwingungshaft angeordnet werden,  
 wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen oder - falls Sie nicht rechtzeitig  
 zahlen können - nicht sofort der Staatsanwaltschaft schriftlich oder  
 zur Niederschrift dargelegt haben, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung  
 nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann.  
 Soweit ein Ordnungsgeld verhängt wurde, kann gegen Sie Ordnungshaft  
 beantragt werden bzw. die bereits angeordnete Haft vollstreckt werden,  
 wenn Sie Ihrer Pflicht rechtzeitig zu zahlen oder Ihre  
 Zahlungsunfähigkeit darzulegen, nicht nachkommen.

Bitte beachten Sie, dass es unter Umständen bis zu 8 Arbeitstage  
 dauern kann, bis Ihre Zahlung, vom Tag der Überweisung an gerechnet,  
 unserem Konto gutgeschrieben wird.

Sollten Sie daher den angemahnten Betrag bereits bezahlt haben, so  
 betrachten Sie diese Mahnung bitte als gegenstandslos.

Dieses Schreiben wurde mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt und  
 ist daher nicht unterschrieben.

Es ist deshalb die Pflicht jedes Deutschen, die Daten zur Identifizierung seiner juristischen BRdVd-Peiniger so genau wie möglich so bald  
 als möglich zu beschaffen. Dazu sind spätestens in allen mündlichen Verfahren vor BRdVd-Gerichten Unterbrechungen zur  
 Einsichtnahme in alle GVP-Unterlagen zu beantragen. Werden solche nicht gewährt, wird das Verfahren effektiv angreifbar  
 rechtsmissbrauchend geführt. Ein solcher Antrag kann wie folgt lauten:

Partei-Bezeichnung  
 Anschrift

ISENSEE, J., Das legalisierte  
 WiderstaNds...recht, Seite41

Gerichtsstand

"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen  
 effektiven Rechtsschutz..."

"Die Friedenspflicht des Bürgers und das  
 Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur  
 soweit, wie der effektive staatliche  
 Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des  
 Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in  
 denen ausnahmsweise keine gerichtliche  
 Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme  
 einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane  
 unzumutbar ist."

Vorgang/Sachverhalt      Ihr Zeichen:      Sendung      Mein Zeichen:      Datum

Prüfung des GVP,  
Schöffensliste

Antrag Nr. \_\_\_\_\_ auf Unterbrechung der Hauptverhandlung

Der zu Unrecht Angeklagte (z.U.A.), bzw. die Partei, (d.P.) beantragt aus gegebenem Anlass und wegen vielfacher Erfahrungen aus Gerichtsverhandlungen in der Bundesrepublik des vorgeblich wiedervereinten und souveränen Deutschlands.. (BRdV) zur Wahrung des VerfahrensGrundsatzes bezüglich des rechtlichen Gehörs die Unterbrechung der Hauptverhandlung, weil er zur Durchsetzung seines rechtlichen Gehörs sowohl den gesetzlichen Gerichtsstand entsprechend § 16 StPO als auch die gesetzliche Gerichtsbesetzung entsprechend § 222 StPO überprüfen will. Der z.U.A., bzw. d.P. beansprucht entsprechend ZPO § 139 die uneingeschränkte Fürsorge- und Amtsermittlungspflicht und weist auch auf ZPO § 138 hin, nach der Halbwahrheiten und Unwahrheiten gesetzwidrig und als versuchter oder vollendeter Prozessbetrug strafbar sind.

Dazu benötigt der z.U.A., bzw. d.P. nun die Einsicht in die Geschäftsverteilungspläne für 2007 und 2008 des befassten Gerichts sowie in die Wahlunterlagen und Listen der ehrenamtlichen Richter von 2007 und 2008, die zur öffentlichen Einsicht in einer Geschäftsstelle des befassten Gerichts ausliegen müssen und nicht extra für eine Beanspruchung des Einsichtsrechts angefertigt und manipuliert werden dürfen.

Begründung:

Der z.U.A. hat ein unabdingbares Recht, zu überprüfen, ob die antragsbescheidenden Juristen gesetzliche Richter jedenfalls nach GG Art 101 und GVG §§ 16, 22 b und 70 (Beiordnung) sind oder überhaupt sein können. Er/Sie benötigt dazu nach Erhalt der Geschäftsverteilungspläne, der zugehörigen Änderungen und der Listen der Schöffen, die vermutlich auch an diesem befassten Gericht wieder nicht rechtsstaatskonform zur freien, unbehinderten, unbeobachteten Einsicht entsprechend GVG ausliegen, eine Unterbrechung von ca. 60 Minuten! Der z.U.A., bzw. d.P. wahrt mit diesem Antrag auf Einsicht in die GVP und Schöffenslisten seine/ihre Rechte für die nachfolgenden, möglicherweise notwendig werdenden Rechtsbehelfe, falls die Verteidigungsargumente und angebotenen Beweise weiterhin nicht zur rechtsstaatskonformen Kenntnis genommen werden sollten. Das Gericht hat bis zur Hauptverhandlung nicht zu erkennen gegeben, in welcher kompletten Besetzung die Hauptverhandlung stattfinden wird.

**Deshalb war eine Vorprüfung der Gerichtsbesetzung auch nicht möglich.**

In einem vor dem Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld geführten Verfahren wurde der nachfolgende Zusatz verwendet, Zitat Anfang:

Dem z.U.A./d.P. wurden bis jetzt auch die Bekanntgabe der Dokumente zur Beantragung, Auswahl und Bestellung der Volljuristin Dr. Uta Inse Engemann als gesetzliche Richterin am AG CLZ unter Beteiligung des OLG BS, des LG BS und des AG CLZ verweigert. Es besteht der begründete Verdacht, dass die Auswahl und Inthronisierung der Volljuristin Dr. Engemann grundgesetzwidrig erfolgt sein konnte und dazu auch Geschäftsverteilungspläne gefälscht wurden.

Zur Vortäuschung gültiger Geschäftsverteilungspläne wurden deshalb bisher nicht die mit haNds...chriftlichen Unterschriften bekräftigten GVP und Schöffenslisten vorgelegt, was hiermit unverzüglich entsprechend § 142 ZPO durch das Gericht zu bewirken ist, bevor weitere Ausführungen und Rechtsbehelfe erfolgen können.

Die hier anwesenden Schöffen kommen für den z.U.A. völlig überraschend. Insoweit hat er das Recht, durch Kenntnisnahme der vorzulegenden Schöffenslisten prüfen zu können, ob Ablehnungsgründe bestehen können.

Zitat Ende!

Bis heute wurde dem dortigen Antragsteller allerdings die Einsicht in die Unterlagen zur Herbeizauberung der vormaligen OLG-BS-Richterin Dr. Uta Inse Engemann verweigert und selbst durch das OLG BS mit den Juristen Haase, Jakubetz und Tröndle unter dem Az. VAs 4/09 kostenpflichtig - Streitwert 3.000 € - zurückgewiesen, **weil der Antrag angeblich durch das Verfahren überholt sei**.

Allerdings wurde bis heute auch am OLG BS die Einsichtnahme in die - voraussichtlich ebenfalls nichtigen - Geschäftsverteilungspläne 2007 bis 2009 verweigert, was schon etwas zur vorgeblichen Rechtstreue der dort Beschäftigten aussagt.

Juristen an BRdV-Oberlandesgerichten gehören grundsätzlich mit zum Schlimmsten, was sich an das Recht Glaubende ausmalen können. Und so haben die Volljuristen am OLG BS auch wie gewöhnlich Entscheidungserhebliches nicht zur Kenntnis nehmen wollen, nach der noch eine anhängige sofortige Beschwerde in der ersten Instanz genau durch die Volljuristin zu bescheiden ist, die schon nach den derzeitigen Kenntnissen und Unterlagen niemals gesetzliche Richterin sein kann oder sein konnte. Und damit kann die erste Instanz nicht beendet werden und keine Rechtsmittelinstanz ist in der Lage, das Verfahren rechtsstaatskonform fortzusetzen.

Gegen überraschende, einsame Entscheidungen auf der Grundlage einer Sachverhaltsquetsche und Sachverhaltsverfälschung gibt es natürlich zahlreiche Möglichkeiten der Gegenwehr, die den befassten Volljuristen an BRdV-Gerichten und Staatsanwaltschaften eines Tages zusätzlich als Beweismaterial präsentiert werden können.

**Wichtig ist für Rechtbegehrende nur eines. Niemals aufgeben!** Man sollte ständig Widerspruch leisten und regelmäßig seine Ansprüche gegen die Rechtsbeuger und Strafreitler geltend machen, damit solche niemals mehr glauben können, dass ihr Unrecht irgendwann durch Zeitablauf erledigt wird, weil sich Rechtbegehrende resignierend fallen lassen.

Wer dennoch aufgibt, sollte wenigstens einige seiner Peiniger ernstlich und ernsthaft tangieren, damit die Warnung von den übrigen und deren Nachfolgern verstanden wird.

Der Widerspruch gegen die Verweigerung der Einsichtnahme in die GVP könnte also wie folgt aussehen:

Partei-Bezeichnung Anschrift	ISENSEE, J., Das legalisierte WiderstaNds...recht, Seite41
Gerichtsstand	"Der Rechtsstaat garantiert dem Einzelnen effektiven Rechtsschutz..."  "Die Friedenspflicht des Bürgers und das Verbot der Selbsthilfe bestehen aber nur soweit, wie der effektive staatliche Rechtsschutz reicht. Das Selbsthilferecht des Bürgers lebt deshalb in Grenzfällen auf, in denen ausnahmsweise keine gerichtliche Hilfe erreichbar und die vorläufige Hinnahme einer Rechtsverletzung durch Staatsorgane unzumutbar ist."
Vorgang/Sachverhalt	Ihr Zeichen:      Sendung      Mein Zeichen:      Datum

Widerspruch zu GVP-Prüfung

Eingabe-Nr. \_\_\_\_ :

Zur Ablehnung des Antrages Nr. \_\_\_\_\_ wird

Sofortige Beschwerde, hilfsweise das geeignete Rechtsmittel,  
hilfsweise

Antrag auf gerichtlichen Entscheid wegen Unzulässigkeit der nicht nachvollziehbaren Begründung der Bescheidung zum abgelehnten Antrag zur Einsichtnahme in die GVP  
und  
zu bescheidende Gehörsrüge entsprechend § 321 a ZPO, bzw. entsprechend § 33 a StPO,  
bzw. zu bescheidende Gegenvorstellung im Falle einer vorgeblich unzulässigen Gehörsrüge  
gestellt.

Die Partei widerspricht aus gegebenem Anlass der Ablehnung eines Antrages zur Feststellung der Legitimation der befassten Juristen als gesetzliche Richter anhand der GVP und Schöffnenlisten, welche einen gegen sie gerichteten gerichtlichen Entscheid durch das befasste Gericht überhaupt rechtsstaatskonform verfassen dürften.

Es wird ihr der gesetzliche Richter durch nicht gesetzliche Richter am unzuständigen Gerichtsstand trotz begründeter Vorstellungen entsprechend ihrer gesamten Eingaben verweigert, weshalb sie hier ausdrücklich Bezug nimmt auch auf den abgelehnten Antrag zwecks ungehinderter Nutzung ihrer vorgeblich nach dem Grundgesetz, bestimmt aber nach der EMRK und Internationalem Pakt für Bürger- und Privatrechte zustehenden Verteidigungs-, bzw. Verfahrensrechte.

Sie wahrt damit ihre Rechte für die nachfolgenden, möglicherweise notwendig werdenden Rechtsbehelfe, weil sie weder die am Verfahren beteiligten BRdVd-Juristen als definit nicht gesetzliche Richter noch den nicht gesetzlichen Gerichtsstand oder ein staatliches Gericht entsprechend § 15 R-GVG anerkennt und niemals anerkennen wird.

Begründung:

Die stricte Verweigerung des rechtlichen Gehörs zu den Begründungen des abgelehnten Antrages insbesondere auch zu einer uneinheitlichen Rechtsprechung mit der Wirkung einer Vorlagepflicht zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung drängt den Verdacht auf, dass aus sachfremden Erwägungen selbst ein rechtsstaatswidriges Verfahren geführt werden soll. Das wird hiermit gerügt.

Es gilt nämlich zum Anspruch auf rechtliches Gehör laut VerfG 2 BvR 1012/02 (3. Kammer des Zweiten Senats) - Beschluss vom 5. Mai 2004 (LG Augsburg; AG Augsburg)

2. Das durch Art. 103 Abs. 1 GG verbürgte grundrechtsgleiche Recht auf rechtliches Gehör ist nicht nur ein "prozessuales Unrecht" des Menschen, sondern auch ein objektiv-rechtliches Verfahrensprinzip, das für ein rechtsstaatliches Verfahren im Sinne des Grundgesetzes konstitutiv und grundsätzlich unabdingbar ist (vgl. BVerfGE 55, 1, 6).

Der Einzelne soll nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können (vgl. BVerfGE 9, 89, 95). Rechtliches Gehör

sichert den Parteien ein Recht auf Information, Äußerung und Berücksichtigung mit der Folge, dass sie ihr Verhalten im Prozess selbstbestimmt und situationsspezifisch gestalten können.

Dabei ist das rechtliche Gehör nach einem Beschluss des BVerfG vom 19. Oktober 2004 - 2 BvR 779/04 - Related link: Pressemitteilung des BvG als pdf-File - wie folgt zu gewähren:

In der Entscheidung heißt es u. a.:

"1. Die Bf ist in ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt. Dem Anspruch eines Beteiligten auf Gewährung rechtlichen Gehörs entspricht die Pflicht des Gerichts, Anträge und Ausführungen der Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen.

"Der angegriffene Beschluss des LG lässt nicht erkennen, dass es den Vortrag der Bf überhaupt einer konkreten Bewertung unterzogen hat. Das LG hat sich mit den Einzelheiten des Vertrags der Bf und den von ihr vorgelegten Unterlagen nicht auseinandergesetzt."

Die kurze, abfertigende Ablehnung des oben angeführten Antrages ist eine Verletzung der Prozessrechte der Partei, was sie hiermit rügt.

Es werden alle weiteren möglichen Rechtsbehelfe angekündigt

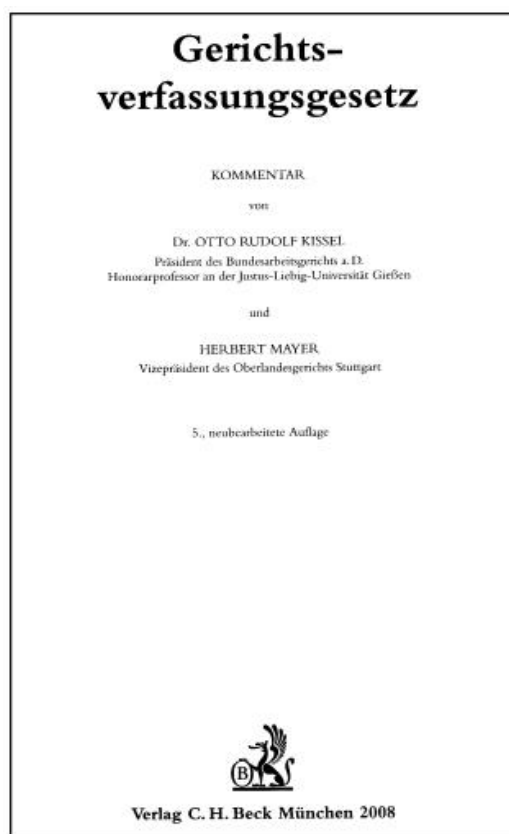
#### E. Zusammenfassung

Der Angriff auf rechtswidrige, nichtige Geschäftsverteilungspläne ist einer der erbaulichsten Möglichkeiten, sich für die in der Bundesrepublik ständig und regelmäßig begangene Justizwillkür angemessen zu revanchieren.

Wer seine Rechte nach vorstehenden Ausführungen kennt und sich entsprechend vorbereitet zu Gerichtsbesuchen aufmacht, um Akteneinsicht zu begehren, stellt mit Erstaunen fest, dass sich das Gerichtspersonal vor aufrechten Bürgern und Deutschen Patrioten geradezu fürchtet. Das gilt um so mehr, wenn man Zeugen zum aufbauenden Gerichtsbesuch mitnimmt.

Das Gerichtspersonal weiß selbst zu gut, dass es regelmäßig ohne Rechtsgrundlagen Rechtbegehrende betrügt, abkassiert und durch Vollstreckungseinleitungen vernichtet. Was es bisher weniger wusste, ist, dass nun auch immer mehr Rechtbegehrende sich kundig genug gemacht haben, um auch zu wissen, dass die BRdvd-Justizgewährung auf tönernen Füßen steht und zum Zusammenbruch verdammt ist.

Niemand kann das bereits angerichtete Justizchaos und das schon vielhunderttausendfach begangene Unrecht der BRdvd-Volljuristen noch heilen. Bei jeden Ansatz eines Versuches dazu müsste ja indirekt eingestanden werden, dass es solches flächendeckendes Justizunrecht in der BRdvd gibt. Das weitgehend unbekannte GVG ist deshalb eine universale Fundgrube gegen nicht gesetzliche Richter und verschafft das notwendige Grundlagenwissen zur rechtsstaatswidrigen Justizgewährung in der Bundesrepublik.



Postfach 1222  
D - 38 670 Clausthal-Zellerfeld

Telephon: 05323 7001 ( Anrufbeantworter! )  
Telefax: 05323 2004 ( nach Anmeldung! )  
e-Mail: [teredo@ymail.com](mailto:teredo@ymail.com)

[Home](#)